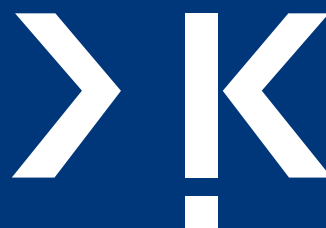


Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz

Empfehlungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit



Kompetenzzentrum
Kinderschutz

Index

VORWORT	5
1. EINFÜHRUNG	7
» 1.1 AUSGANGSSITUATION	7
» 1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN AUS DEM BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ	10
2. EVALUATIONSINTERESSE	13
» 2.1 FRAGESTELLUNG	13
» 2.2 METHODISCHES VORGEHEN	14
» 2.3 ERGEBNISSE	14
» 2.4 KOOPERATIVER KINDERSCHUTZ AN SCHULEN	18
3. ZEHN EMPFEHLUNGEN FÜR EINE NACHHALTIGE ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ	21
4. AUSBLICK	29
LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	30
ANHANG: MUSTERVEREINBARUNGEN	32
» MUSTERVEREINBARUNG NACH § 8A SGB VIII VEREINBARUNG GEM. § 8A SGB VIII: SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	33
» KOOPERATIONSVEREINBARUNG	37
» ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	42
IMPRESSUM	43

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

im Projekt „Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz – Nachhaltigkeit sichern“ hat sich das Kompetenzzentrum Kinderschutz mit Vereinbarungsprozessen und Kooperationsstrukturen in der Jugendhilfepraxis in Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt und diese exemplarisch untersucht.

Im Fokus des Projektinteresses stand dabei die Frage, wie Vereinbarungen in der Praxis von den Kooperationspartnern mit Leben gefüllt werden, wie sie umgesetzt werden und ob es Veränderungsbedarfe gibt. Dabei ging es neben der Frage nach der Gestaltung von Schnittstellen zwischen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Akteuren im Kinderschutz (z.B. Trägern der freien Jugendhilfe, Institutionen im Schul- und Gesundheitswesen), auch um die damit einhergehende institutionsinterne Auseinandersetzung mit der bisherigen Kinderschutzpraxis.

Projektziel war es, aus evaluierten Kooperationsvereinbarungen und Vernetzungsaktivitäten neue Impulse für Qualitätsentwicklungsprozesse aufzugreifen und für die Jugendhilfepraxis nutzbar zu machen. Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen flossen in die vorliegende Handreichung ein und bilden gleichsam ihre Basis. Die Handreichung soll Eckpunkte für fachliche Standards zur Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz liefern und der Initiierung und Fortschreibung von Vereinbarungs- und Kooperationsprozessen dienen.

Die im Gesetzestext titulierte „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird im Folgenden „Kinderschutzfachkraft“ genannt. In Nordrhein-Westfalen hat sich dieser Begriff durchgesetzt, da er deutlicher auf das Tätigkeitsfeld und die benötigten spezifischen Kompetenzen dieser Fachkräfte im Kinderschutz hinweist als die im Gesetz gewählte Formulierung.



1. Einführung

Es ist eine bemerkenswerte menschliche Fähigkeit, gemeinsam an Problemen oder Aufgaben zu arbeiten, die alleine nicht zu bewältigen sind. Der Schutz von Kindern, die Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation und vor allem die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sind gewiss Herausforderungen, die nur in der Zusammenarbeit bewältigt werden können. Die gelingende Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Akteure im Kinderschutz ist ein wichtiges Element zur Qualitätsentwicklung. Die Optimierung regionaler Kinderschutzkonzepte setzt verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit voraus. Auch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) betont die Bedeutung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz. Der berechnete Anspruch nach gelingender Zusammenarbeit birgt in der Umsetzung unterschiedlichste Fragen und Herausforderungen für die Praxis. Was zeichnet gelingende Kooperationen und Vernetzungen aus? Wie können die Schnittstellen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Akteuren im Kinderschutz gestaltet werden? Wie können Vereinbarungen von den Kooperationspartnern mit Leben gefüllt werden? Welche Veränderungsbedarfe gibt es? Wie kann eine nachhaltige Zusammenarbeit im Kinderschutz gelingen? Diese Fragen versucht die vorliegende Handreichung praxisnah zu beantworten.

1.1 AUSGANGSSITUATION

2005 wurde der rechtliche Rahmen des Kinderschutzes durch den Gesetzgeber neu geregelt: Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK, Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) wurde der § 8a ins SGB VIII eingefügt. Im Rahmen des § 8a SGB VIII sind die Jugendämter gesetzlich verpflichtet worden, mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zu schließen, die die Wahrnehmung des Schutzauftrages sicherstellen. Das Handeln bei Kindeswohlgefährdung wird dabei durch festgelegte Verfahrensschritte bestimmt. Ziel der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII war und sind verbindliche Absprachen, die eine Zusammenarbeit zwischen den im Kinderschutz relevanten Institutionen systematisieren und verlässlich gestalten. Sie können als eine verbindliche Regelung der Ausdehnung des Kinderschutzauftrags in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich freier Träger gesehen

werden. In den Folgejahren gab es verschiedene Evaluationen zur Umsetzungspraxis des KICK und der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII (u.a. MÜNDER 2007, LAMBERTY/DE PAZ MARTÍNEZ/MÜLLER 2010, MFKJKS NRW 2010, KÖCKERITZ/DERN 2012).

In einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Studie untersuchte Münder (2007) die Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Seine Ergebnisse beziehen sich auf den deutschlandweiten Stand der Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen bis zum 8. Nov. 2006. „Ausgangspunkt bildete die Frage, ob die differenzierte gesetzliche Lösung, die Einbeziehung der Träger von Einrichtungen und Diensten in den Kinderschutz durch Vertragsabschlüsse sicherzustellen, in der Praxis entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers umgesetzt wird. Die Untersuchung konzentrierte sich dabei schwerpunktmäßig auf die in den Vereinbarungen niedergelegten Regelungen“ (MÜNDER 2007). Münder fand heraus: „Die mit der Einführung des § 8a Abs. 2 SGB VIII intendierte Verdeutlichung der Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ist gelungen. [...] Nahezu alle Vereinbarungen orientieren sich stark an dem im Gesetz vorgegeben Verfahren. Die Vereinbarungen werden in der Regel dazu genutzt, die zum Kinderschutz festgelegten Pflichten der Vereinbarungsparteien zu konkretisieren, um so Handlungssicherheit herzustellen. Dies geschieht sowohl durch die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe des § 8a Abs. 2 SGB VIII als auch durch eine nähere Ausformung der dort angelegten Verfahrenspflichten. Bei der Konkretisierung einzelner Verfahrensschritte finden sich relevante Unterschiede auf zwei Ebenen: Erstens wird bei einem großen Teil der untersuchten Vereinbarungen der Grundsatz der Einbeziehung von Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen als gesetzlicher Verfahrensgrundsatz in die Vertragstexte nicht bzw. erst auf später Stufe des Verfahrens aufgenommen. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass in diesem Bereich vom partizipativen Ansatz abgewichen wird, der den fachlichen Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe entspricht. Von Bedeutung ist zweitens, dass ein besonderes, abgekürztes Verfahren für Fälle der dringenden Gefahr nur in knapp der Hälfte der Vereinbarungen vorgesehen ist“ (MÜNDER 2007). Münder kommt zu dem Ergebnis,

„dass der Abschluss der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII auf einem guten Weg ist, der oft in einen sehr kooperativen Prozess mündet. Die von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Empfehlungen wurden dabei offenbar häufig von den Vereinbarungsparteien als Diskussionsgrundlage verwendet. [...] Sorge bereitet die auch knapp anderthalb Jahre nach Einführung des § 8a SGB VIII durch das KICK geringe Zahl der bisher erfolgten Vereinbarungsabschlüsse“ (MÜNDER 2007).

Vielfältige Ergebnisse zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Umsetzungspraxis des § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen liefert die Studie „Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention“ des Landesministeriums für Generationen, Familien und Integration (MGFFI 2010).

Die in diesem Rahmen durchgeführte Befragung der Jugendämter zu den Rahmenbedingungen ihres fachlichen Handelns ergab, dass die Konkretisierung des Schutzauftrages durch den § 8a SGB VIII und den damit verbundenen Auftrag zum Abschluss von Vereinbarungen mit Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der befragten Jugendämter zu einer Verbesserung des Kinderschutzes geführt hat. „Zudem hat sich laut der Hälfte der befragten Jugendämter die Arbeitsweise der allgemeinen sozialen Dienste durch eine verbesserte Strukturierung bei den Verfahrenswegen, klarer formulierter Verantwortlichkeiten, eine bessere Beschreibung der Schnittstellen sowie durch eine verstärkte, intensivere Kooperation mit den anderen Institutionen positiv verändert. Allerdings konnten die standardisierten Verfahren nach Ansicht einer großen Mehrheit der Jugendämter keine entlastende Wirkung entfalten“ (MGFFI 2010).

In Bezug auf die Zusammenarbeit von Jugendämtern mit anderen Institutionen, die mit Kindeswohl befasst sind wird festgestellt, dass besondere Schwierigkeiten dort bestehen, wo unterschiedliche Systeme mit ihren jeweiligen Logiken und Sichtweisen zusammentreffen. Dementsprechend funktioniert die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen umso besser, je enger die berufliche Nähe ist. „So wird insgesamt eine gute Zusammenarbeit der pädagogisch-erzieherisch arbeitenden Berufsgruppen konstatiert. Zwischen Jugendamt und Polizei besteht ebenfalls eine überdurchschnittlich gute Zusammenarbeit, was insbesondere auf die klaren Regelungen in der

Zusammenarbeit zurückgeführt wird. Weniger gut klappt dagegen die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Familiengerichten und den Gesundheitsämtern, und als „eher schlecht“ wurde oft die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit Schulen bewertet“ (ebd.).

Bezüglich der Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages zeigte sich, dass diese noch nicht flächendeckend abgeschlossen worden sind. „Zum Zeitpunkt der Befragung hatten 85 % der befragten Jugendämter Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages abgeschlossen, wobei ein Gefälle von den großen kreisangehörigen Städten und den kreisfreien Städten mit überdurchschnittlich hohen Anteilen vorhandener Vereinbarungen hin zu den kleinen kreisangehörigen Städten und Landkreisen zu verzeichnen ist. Einige Jugendämter haben zudem Vereinbarungen im Rahmen der freiwilligen Kooperation (nach § 8a SGB VIII) beispielsweise mit ARGen, Drogen- und Suchtberatung, Selbsthilfezentren, kirchlichen Gemeinden, Einrichtungen der Familienbildung oder mit der VHS abgeschlossen. Besondere Bedeutung wird seitens der Fachkräfte den Hilfesystemen für die Eltern, bei denen die Kinder nicht unmittelbares Klientel der Therapie oder Zusammenarbeit sind, beigemessen, indem diese für den Kinderschutz sensibilisiert und in die Verfahren zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung einbezogen werden“ (ebd.).

Bei der inhaltlichen Untersuchung von Vereinbarungen wurde nach der Konkretisierung des Schutzauftrages durch die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe sowie inwieweit die Vereinbarungen zu einer Konkretisierung und Verständigung im Verfahren zur Sicherung des Schutzauftrags geführt haben gefragt. „Ein wesentliches Ergebnis der Analyse ist, dass ein deutlicher Bedarf zur Konkretisierung und Präzisierung der Verfahrensregelungen und Schnittstellen sichtbar wird. Für die inhaltliche Gestaltung der Vereinbarungen lässt sich konstatieren, dass nicht nur die gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII (Einhaltung des Verfahrens bei gewichtigen Anhaltspunkten) aufzunehmen sind, sondern auch arbeitsfeldspezifisch der konkrete Ablauf zwischen Jugendamt, freiem Träger und Betroffenen hinreichend beschrieben werden als auch arbeitsfeldspezifische Instrumente der Risikodiagnostik beigefügt werden sollen. Je konkreter und spezifischer diese Punkte beschrieben werden, desto größere Handlungssicherheit ist für die beteiligten Fachkräfte möglich“ (MGFFI 2010).

Letztlich wurde untersucht, inwieweit die Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII zu Handlungssicherheit und Verständigung in der Praxis des Kinderschutzes beigetragen haben und welche Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft gegeben ist. Neben einer grundsätzlich positiven Umsetzung und dem Ergebnis, dass aktuell zahlreiche Kommunen bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen haben, wird ein deutlicher Bedarf zur Konkretisierung und Präzisierung von bestehenden Vereinbarungen, Verfahrensregelungen und Schnittstellen sichtbar. Festzustellen ist ferner, dass die Umsetzung regional sehr unterschiedlich ist. Gilt diese Feststellung schon für Vereinbarungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, trifft sie umso mehr zu, wenn es nun um Vereinbarungen zwischen verschiedenen Systemen, Professionen und Aufgaben geht.

Insgesamt verweisen die Unterschiede der vorliegenden Vereinbarungen (Grad der Konkretisierung und Ausfüllung der Vorgaben des § 8a SGB VIII, Reichweite und ggf. arbeitsfeldspezifische Konkretisierung) darauf hin, dass das Fehlen landesweiter Vorschläge und Empfehlungen (z.B. seitens der Landesjugendämter, der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege) die Umsetzung in den Kommunen und bei den freien Trägern sicherlich nicht erleichtert, sondern zu lokal unterschiedlichen Lösungen geführt hat (vgl. MGFFI 2010).

Die landesweiten Studien aus Rheinland-Pfalz (2010) und Baden-Württemberg (2012) ziehen prinzipiell eine positive Bilanz zur Umsetzungspraxis des Kinderschutzauftrags – zumindest in quantitativer Hinsicht.

Darüber hinaus kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass einige der hier angeführten Untersuchungen von § 8a-Vereinbarungen große Unterschiede und einen Weiterentwicklungsbedarf bestehender Vereinbarungen in den folgenden Bereichen festgestellt haben (MÜNDER 2007, LAMBERTY/DE PAZ MARTÍNEZ/MÜLLER 2010, MFKJKS NRW 2010, KÖCKERITZ/DERN 2012):

» Der Einbezug der Minderjährigen und ihrer Personensorgeberechtigten wird in den Vereinbarungstexten nicht immer in der vom Gesetzgeber geforderten Weise aufgenommen, sondern erfolgt erst zu einem späten Zeitpunkt im Verfahrens oder wird gar nicht erwähnt.

- » Häufig fehlt ein abgekürztes Verfahren für Fälle der akuten Gefahr oder das skizzierte Verfahren ist unpräzise.
- » Rolle und Funktion der Kinderschutzfachkraft sind noch nicht durchgängig in den Vereinbarungen aufgenommen oder nicht einheitlich definiert. Punkte, die hier der Regelung und Aufnahme in die Vereinbarungen bedürfen, sind: Finanzierung bei der Heranziehung einer externen Fachkraft, Anstellung beim ASD sowie Qualifikationsprofil – wobei letzteres eine gesetzliche Konkretisierung durch das BKiSchG 2012 erfuhr. Darüber hinaus „besteht in Nordrhein-Westfalen die Situation, dass in ca. 59 % der Kommunen und Kreise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste mit den Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte betraut sind“ (MGFFI 2010, S. 198).
- » Weitere Unterschiede gibt es in der Auflistung gewichtiger Anhaltspunkte im Anhang von Vereinbarungen. Diese sind oftmals nicht arbeitsfeld- und altersbezogen formuliert. Daraus ergibt sich die Frage nach der Praxistauglichkeit der jeweiligen Indikatoren-Listen.
- » Beim Großteil der Vereinbarungen handelt es sich um sogenannte „Generalvereinbarungen“, die für alle Einrichtungsformen der Kommunen gelten. Arbeitsfeldspezifische Anpassungen finden sich, wenn überhaupt, vorwiegend im Bereich der Tagesbetreuung, Familienzentren und Beratungsstellen.
- » Ratsam ist es, konkretere Vorschläge für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der internen Kommunikation sowie zum Datenaustausch mit anderen Beteiligten in den Vereinbarungstext aufzunehmen. (Beispielsweise Vorschläge zur Zulässigkeit und Inhalt einer Rückmeldung des Jugendamtes.)
- » In vielen Vereinbarungen finden sich Regelungen zur Evaluation und zum Erfahrungsaustausch über die abgeschlossenen Verfahren. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Vereinbarungen und die jeweilige Praxis vor Ort zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Aus uns vorliegenden Rückmeldungen lässt sich jedoch schließen, dass diese Empfehlungen nur selten in die Praxis umgesetzt werden.

Mit dem 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) sind neue rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz auf Bundesebene festgelegt worden. Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen kooperativen Kinderschutz erläutert werden.

1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN AUS DEM BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Der auch schon vorher im SGB VIII enthaltende § 8a erfuh durch die Einführung des BKISchG 2012 einige Veränderungen^a. Zwar werden generell keine neuen Pflichten bestimmt. In Bezug auf den Schutzauftrag von freien Trägern ist jedoch neu, dass ihre Aufgaben zur Gefahrenabwehr eigene Pflichten sind, die aus ihrem eigenständigen Schutzauftrag – und nicht (mehr) aus dem Schutzauftrag des Jugendamtes – abzuleiten sind und die durch ihre Vereinbarungen mit den Jugendämtern begründet werden (vgl. SCHIMKE 2011). Darüber hinaus wird deutlich, dass sich die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergibt.

Nach § 8a Abs. 4 Gesetz ist in den Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe festzulegen, dass die Fachkräfte der freien Träger nach dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, zu der eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen wird und in die (sofern der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einbezogen werden. Darüber hinaus wird in § 8a festgeschrieben, dass die Vereinbarungen neben den Qualifikationskriterien der Kinderschutzfachkraft auch die Verpflichtung enthalten müssen, dass die Fachkräfte der freien Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (wenn sie dies für erforderlich halten) und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Ferner greift das BKISchG die Bedeutung einer strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz auf.^b So sollen die Länder flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Leistungsträgern und Institutionen im Kinderschutz auf- und ausbauen. Mit folgender Zielsetzung:

- » Gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- » Strukturelle Verankerung der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- » Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz

Beim Auf- und Ausbau der Netzwerke soll auf die vorhandenen landesrechtlichen Strukturen zurückgegriffen werden. Die Netzwerke sollen der fallübergreifenden Zusammenarbeit aller zuständigen Akteure im Kinderschutz dienen und nicht nur einer Kooperation im Einzelfall.

Neben der Kinder- und Jugendhilfe sind auch weitere Berufsgruppen in die Verantwortungsgemeinschaft für einen nachhaltigen Kinderschutz miteinbezogen worden.

Mit § 4 KKG wird – in Anlehnung an § 8a aus dem SGB VIII – für die sogenannten Berufsheimnisträger, die regelmäßig in beruflichem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten stehen, ein Schutzauftrag mit konkreten Aufgaben, Pflichten, Ansprüchen und Befugnissen gesetzlich festgeschrieben und eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung geschaffen. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung haben auch Berufsheimnisträger Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Rechtlich gesehen sind § 4 KKG und § 8a Abs. 4 SGB VIII uneingeschränkt nebeneinander anwendbar und ergänzen sich gegenseitig, (vgl. SCHIMKE 2012; MÜNDER/MEYSEN/TRENCZEK 2013, § 8b, Rn. 83).

Mit dem BKISchG wurde auch der § 8b SGB VIII neu eingeführt. Auch hier wird ein rechtlicher Anspruch auf Fachberatung durch

a Hintergrund aller rechtlichen Erläuterungen zum Bundeskinderschutzgesetzes: MÜNDER/MEYSEN/TRANCZEK (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl., München: Juventa.

b In § 3 KKG SGB VIII „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ geht es inhaltlich um zwei Vereinbarungsbereiche: Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen (§ 3 KKG Abs. 4) und im Kinderschutz allgemein (§ 3 KKG Abs. 1 – 3).

eine Kinderschutzfachkraft zur Qualifizierung der Kinderschutzpraxis formuliert. Demnach haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (und nicht nur die Berufsgruppen, die in § 4 KKG genannt werden – also z.B. auch Schulbusfahrer/-innen, Schulhausmeister/-innen etc.) – einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt. Dieser Anspruch richtet sich einzelfallbezogen an Einzelpersonen und ist eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten. Weiter ist er im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a SGB VIII zu sehen. Allerdings wird in § 8b Abs. 1 SGB VIII kein Verfahren wie in § 4 KKG und § 8a SGB VIII formuliert. Für einen kooperativen Kinderschutz sind § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII von großer Bedeutung, da sie zusammen mit § 8a SGB VIII umfangreiche Veränderungen für die Zusammenarbeit vor allem zwischen Gesundheitssystem, Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule festlegen.

Einerseits gibt es diese berechtigte Forderung nach interdisziplinärer Zusammenarbeit, andererseits zeigt sich oftmals in der Praxis, dass es zwischen Jugendämtern, freien Trägern, Schulen und medizinisch-therapeutischen Diensten eher fallbezogene Kooperationen gibt, während fallunabhängige Kooperationen nur wenig ausgeprägt sind bzw. nicht gut funktionieren. Festzustellen ist ferner, dass die Umsetzung regional sehr unterschiedlich ist. Gilt diese Feststellung schon für Vereinbarungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, trifft sie umso mehr zu, wenn es um Vereinbarungen zwischen verschiedenen Systemen, Professionen und Aufgaben geht. Die Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe sind häufig mit den Verfahrenswegen und Methoden der Jugendhilfe weniger vertraut – und dasselbe gilt auch umgekehrt. Funktionierende Netzwerke benötigen Ressourcen und vor allem Zuständigkeiten für ihre Organisation.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Kompetenzzentrum Kinderschutz für eine fachliche Trennung von „Frühen Hilfen“ und „intervenierendem Kinderschutz“ plädiert. In der Praxis gestalten sich die Grenzen zwischen diesen beiden Bereichen im Kinderschutz häufig fließend. Trotzdem ist eine fachliche Differenzierung sinnvoll, denn beide Gebiete haben unterschiedliche Aufgaben und folgen verschiedenen

Handlungslogiken. (Siehe hierzu auch SCHONE 2010). Derzeit ist eine deutlichere Entwicklung der Netzwerke im Bereich der Frühen Hilfe zu erkennen. Es ist wünschenswert, dass für die Netzwerke des intervenierenden Kinderschutzes bald eine ähnliche Dynamik zu verzeichnen sein wird. Allerdings kann das nur mit Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen gelingen. Daher ist es ratsam, dass im örtlichen Jugendamt eine Zuständigkeit für Vereinbarungen, Netzwerke, jährliche Treffen usw. gegeben ist.



2. Evaluationsinteresse

Im Rahmen einer eigenen Evaluation hat das Kompetenzzentrum Kinderschutz Vereinbarungsprozesse und Kooperationsstrukturen in der Jugendhilfepraxis in Nordrhein-Westfalen exemplarisch untersucht. Im Fokus der Evaluation stand die Frage, ob mit Hilfe der gesetzlichen Lösung in Form von Vertragsabschlüssen der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Praxis entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers umgesetzt und sichergestellt werden kann und bereits wird. Leitfragen waren dabei, ob die Vereinbarungen die gesetzlichen Vorgaben inhaltlich berücksichtigen, wie die Vereinbarungen in der Praxis von den Kooperationspartnern mit Leben gefüllt werden, wie sie umgesetzt werden und ob es Veränderungsbedarfe gibt. Dabei ging es neben der Gestaltung von Schnittstellen zwischen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Akteuren im Kinderschutz auch um die damit einhergehende institutionsinterne Auseinandersetzung bisheriger Praxis im Kinderschutz.

2.1 FRAGESTELLUNG

Das Evaluationsinteresse des Projekts „Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz – Nachhaltigkeit sichern“ beruhte auf zwei Aspekten:

Einerseits zeigten bisherige Untersuchungen zur Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe, dass bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes die Notwendigkeit zur Konkretisierung und Präzisierung bestehender Vereinbarungen in folgenden Punkten bestand:

- » Einbeziehung der Minderjährigen und ihrer Personensorgeberechtigten
- » abgekürztes Verfahren für Fälle der akuten Gefahr
- » Rolle, Funktion, Finanzierung und Anstellung der Kinderschutzfachkraft
- » arbeitsfeldbezogene sowie alters- und geschlechtsspezifische Auflistung gewichtiger Anhaltspunkte
- » arbeitsfeldspezifische Anpassungen der „Generalvereinbarungen“
- » datenschutzrechtlichen Vorgaben (Bsp. Rückmeldung)
- » Evaluation

Die „neuen Bestimmungen“ des BKiSchG stellen eine erweiterte Grundlage des Kinderschutzes dar und enthalten weitere inhaltliche Vorgaben für beide Vereinbarungspartner. Diese gilt es aufzunehmen und in die bereits bestehenden Vereinbarungen einzuarbeiten. Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe müssen überprüft und ggf. aktualisiert werden. Nach Inkrafttreten des BKiSchG ist somit ein erhöhter Bedarf zur Weiterentwicklung bestehender Vereinbarungen zu erwarten.

Andererseits gaben die bisherigen Untersuchungen nur Einblicke in die Vereinbarungsebene und nicht in die Umsetzungspraxis. Ob Vereinbarungen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft auch partnerschaftlich gelebt werden, wurde nicht untersucht.

Vor diesem Hintergrund galt das Interesse im Projekt der Evaluation bestehender Vereinbarungen, dem Weiterentwicklungsbedarf von Vereinbarungen im Zuge der Einführung des BKiSchG sowie der Umsetzung und der gelebten Praxis von Kooperationsvereinbarungen.

Zum einen sollten Vereinbarungsprozesse und deren Gestaltung untersucht werden. Entscheidend war dabei die Frage, wie Vereinbarungen zustande gekommen sind, wie die Inhalte bestimmt oder in Klärungsprozessen erarbeitet wurden bzw. wie der Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe in die kontinuierliche Kinder- und Jugendhilfearbeit vor Ort integriert ist. Ausgangspunkt war die Annahme, dass diese Gestaltungsprozesse in den Kommunen sehr unterschiedlich verlaufen.

Zum anderen sollten bestehende Kooperationsstrukturen im Hinblick auf Stolpersteine und Gelingensbedingungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern untersucht werden. Hier war zu fragen, ob Vereinbarungsinhalte in der Praxis bekannt sind, daraus trägerspezifische Verfahren abgeleitet wurden, sich die tatsächliche Kooperation von Jugendämtern und freien Träger verbessert hat und der Kinderschutz sich somit als gemeinsames Anliegen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft qualifiziert hat.

2.2 METHODISCHES VORGEHEN

Die zur Untersuchung vorliegenden Vereinbarungen und Vereinbarungsentwürfe nach § 8a SGB VIII wurden einer Inhaltsanalyse unterzogen und anhand von formalen und inhaltlichen Kriterien untersucht und ausgewertet. Je nach Stadt und Träger lagen Generalvereinbarungen sowie nach Arbeitsfeld spezifizierte Kooperationsvereinbarungen vor. Während der Projektlaufzeit zeigte sich eine steigende Anfrage bezüglich der Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz zwischen Jugendämtern und Schulen. Hier konnte eine deutlichere Entwicklung festgestellt werden als hinsichtlich der Weiterentwicklung von Vereinbarungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei der Analyse der Vereinbarungstexte wurden neben formalen Aspekten (Vertragspartner, Regelungszusammenhang, Vereinbarungstyp) auch inhaltliche Punkte wie Definitionen und Formulierungen unbestimmter Rechtsbegriffe berücksichtigt. Die Evaluation der in den Vereinbarungen skizzierten Kinderschutzverfahren erfolgte nach bestimmten Kriterien (Risikoabschätzung, Hinwirkungsverpflichtung, Information des Jugendamtes, Sonderfall der dringenden Gefahr, Verfahren zur Sicherung der Qualität, Dokumentation/Evaluation des Verfahrens).

Ergänzend wurden bestehende und sich im Ausbau befindende Vereinbarungsprozesse und Kooperationsstrukturen vor Ort begleitet und mittels leitfadengestützten face-to-face-Interviews evaluiert. Befragt wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei freigemeinnützigen und privat-gewerblichen Trägern. Einbezogen wurden pro Träger jeweils ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus der Leitungsebene sowie eine Person aus dem Team/der Mitarbeiterschaft der Organisation. Denn vielfältige Rückmeldungen und Erfahrungen zeigten, dass der Abschluss von Vereinbarungen bzw. ihr Regelungsinhalt über die Leitungsebene erfolgt, aber die entsprechenden Informationen an der Basis gar nicht oder unzureichend ankommen.

Ferner wurde das Evaluationsdesign um eine Onlinebefragung erweitert. Die Online-Befragung hat ein breites Spektrum an Trägern und Institutionen der freien Kinder- und Jugendhilfe

erreichen können.^a In enger Anlehnung an den für die face-to-face-Befragung entwickelten Fragebogen wurde ein Onlinefragebogen konzipiert und programmiert, der an Träger der freien und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in NRW versendet wurde. Die hohe Rücklaufquote ist sehr erfreulich, da die Ergebnisse somit ein differenziertes Bild über die Umsetzung und gelebte Praxis der Kooperationsvereinbarungen in verschiedenen Arbeitsbereichen widerspiegeln. Erfreulich ist auch, dass mit der Online-Befragung in einem ausgewogenen Verhältnis Personen der Mitarbeitenden-Ebene sowie Personen mit Leitungsfunktion erreicht werden konnten. Somit konnten verzerrende Effekte, die auf den Status der Befragten in den jeweiligen Institutionen zurückzuführen sind, mehr oder weniger vermieden werden.

2.3 ERGEBNISSE

Im Zuge der Evaluation mussten wir feststellen, dass die Weiterentwicklung von Vereinbarungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wesentlich langsamer verläuft als aus unserer Sicht zu erwarten war. Ferner stellten wir fest, dass auch 2011 / 2012 – also sechs bis sieben Jahre nach der ersten gesetzlichen Vorgabe (KICK) flächendeckend Vereinbarungen noch immer nicht geschlossen sind. Die Vermutung liegt nahe, dass die Ursachen für diese eher träge Entwicklung sowohl in einem Mangel an Personal- und Sachressourcen sowie in der Aufgabenfülle, die durch das BKiSchG angefallen ist liegen, und somit zunächst andere Bereiche in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe genommen wurden und werden.

Bei der Interpretation der Evaluationsergebnisse ist zu berücksichtigen, dass sich vermutlich vor allem diejenigen an der

a Das Projekt „Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz – Nachhaltigkeit sichern“ des Kompetenzzentrums Kinderschutz begann analog zu einem Modellprojekt „Kooperativer Kinderschutz“ des Kinderschutzbundes Kreisverband Unna e. V. Auch hier war beabsichtigt, Mitarbeiter/innen verschiedenster Träger zu fragen, inwiefern ihnen die Vereinbarungsinhalte bekannt waren und wie die Umsetzung in der Praxis erlebt wurde. Schnell stellte sich heraus, dass die Regelungsinhalte weitestgehend nicht bekannt waren und sich von daher eine Untersuchung der weitergehenden Fragen erübrigte. Siehe zum Modellprojekt Unna ausführlicher: DISCHER/SCHIMKE 2014.

Online-Befragung beteiligt haben, die mit dem Thema „Vereinbarungen“ sehr vertraut sind. Die Teilnahme von Fachkräften, denen das Thema eher fremd ist, werden wohl kaum teilgenommen haben.

Verfahrensschritte nach § 8a SGB VIII

Im Rahmen der Onlinebefragung sind die Mitarbeitenden der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe gebeten worden, die Verfahrensschritte ihrer Institution bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung anzugeben.

Zum Vergleich: Übersicht der gesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritte für die öffentlichen und freien Träger der

Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII: Seitens der Jugendämter zeigte sich ein unklares Bild hinsichtlich des Schritts der Gefährdungseinschätzung im Fachteam. Oftmals gaben die Befragten, nach Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Jugendamt, folgenden Schritte an: die Information des Vorgesetzten, das Hinzuziehen eines Kollegen/einer Kollegin oder ein Austausch im Team. Nur in wenigen Fällen wurde dieser Schritt als „Gefährdungseinschätzung von mindestens zwei oder drei Fachkräften“ benannt. Als darauffolgender Schritt wurde häufig ein Hausbesuch durchgeführt. Zudem wurde eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung selten klar genannt. Die Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen nannte nur ca.

	Verfahrensschritte nach § 8a SGB VIII öffentliche Jugendhilfeträger	Verfahrensschritte nach § 8a SGB VIII freie Jugendhilfeträger
1	Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.	Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte des Trägers bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte.
2		Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft bei der Gefährdungseinschätzung.
3	Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung – sofern der Schutz dadurch nicht gefährdet wird.	Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung – sofern der Schutz dadurch nicht gefährdet wird.
4	Gegebenenfalls unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen (Hausbesuch).	
5	Angebot zu Hilfen zur Gefährdungsabwehr.	Hinwirkung der Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen.
6	Gegebenenfalls Anrufung des Familiengerichts.	Information des Jugendamtes wenn die Gefährdung nicht anderes abgewendet werden kann.
7	Gegebenenfalls Einschaltung Dritter zur Gefährdungsabwehr.	

1 % der befragten Jugendamtsmitarbeitenden. Knapp die Hälfte von ihnen gab explizit an, den Betroffenen ein Hilfeangebot zu unterbreiten. Hingegen fanden sich bei der Beschreibung der Verfahrensschritte häufig Begriffe wie Prüfung, Kontrolle, Begutachtung, Entscheidung.

Seitens der befragten Mitarbeitenden der freien Kinder- und Jugendhilfe wurde deutlich, dass nur ca. 10 % der Befragten alle Verfahrensschritte nach § 8a bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vollziehen. Auffällig war hierbei, dass die Mitarbeitenden, die nur wenige der rechtlich vorgegebenen Schritte einhielten – häufig fehlten das Einbeziehen der Erziehungsberechtigten und vor allem der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung und Unterstützungsplanung – eine starke Absicherungstendenz gegenüber der Leitungsebene oder dem Jugendamt zeigten. So endeten viele der beschriebenen Verfahren mit der Informationsweitergabe an den Vorgesetzten oder das Jugendamt zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Ergänzend hierzu soll kurz die Einschätzung der Jugendamtsmitarbeitenden hinsichtlich der Nutzung eigener Ressourcen zur Gefährdungsabwehr durch die freien Träger skizziert werden: Nur ca. ein Drittel der befragten Jugendamtsmitarbeitenden ging davon aus, dass die freien Träger ihre eigenen Mittel ausreichend ausschöpfen bevor sie das Jugendamt informieren. Als Ursachen wurden mangelnde Kompetenz, Informations- und Weiterbildungsbedarfe vermutet. Alle befragten Jugendamtsmitarbeitenden gaben an, dass eine trägerinterne Leitlinie zur Erfüllung des Schutzauftrages vorliege. Laut ca. zwei Drittel der befragten Mitarbeitenden bei den freien Jugendhilfeträgern existieren auch dort solche Handlungsempfehlungen zur Erfüllung des Schutzauftrages. Nahezu alle Befragten bewerteten diese Richtlinien als hilfreich bis sehr hilfreich.

Vereinbarungen & Vereinbarungsprozesse^b

Zwar gaben 72 % der Befragten an, dass ihr Träger / ihre Einrichtung Kooperationsvereinbarungen mit dem öffentlichen Träger geschlossen haben, allerdings bedeutet dies Zahl zugleich, dass auch nach sechs bis sieben Jahren nach der ersten gesetzlichen Vorgabe durch das KICK immer noch nicht flächendeckend Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden. Weitere 8,5 % der Befragten gaben an, dass sich die Kooperationsvereinbarungen zum Befragungszeitraum in Arbeit befanden. Ob es sich dabei um erste Vereinbarungen oder um die Weiterentwicklung bestehender Vereinbarungen handelt kann auf Grund der Datenlage nicht beantwortet werden. Sofern Vereinbarungen geschlossen waren, waren nahezu allen Befragten die Inhalte der existierenden Kooperationsvereinbarungen bekannt.

Die vorliegenden Kooperationsvereinbarungen zeichneten sich vor allem durch eine große Bandbreite aus, was den Duktus, den strukturellen Aufbau, die Inhalte und auch die Verbindlichkeiten der Absprachen betrifft. Berichte aus der Praxis zeigten, dass die Vereinbarungen durchaus als Ausdruck des Selbstverständnisses hinsichtlich der Kooperation im Kinderschutz vor Ort interpretiert werden können. Ob die Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII letztlich im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft ausgestaltet, in einem Schriftstück formalisiert und auch partnerschaftlich gelebt werden oder als reines Abarbeiten einer gesetzlichen Vorgabe gesehen werden, hängt demnach sehr stark von den beteiligten Akteuren und den strukturellen und personellen Gegebenheiten vor Ort ab.

Knapp 75 % der Befragten gab an, dass es einen gemeinsamen Entwicklungsprozess der Kooperationsvereinbarungen gab, an dem sowohl das Jugendamt als auch der freie Träger beteiligt war. Der Großteil der Befragten empfand diesen gemeinsamen Entwicklungsprozess als „kooperativ“ und „konstruktiv“ für die Zusammenarbeit. Hinsichtlich der Wirkung der Vereinbarung auf

^b An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich vermutlich vor allem diejenigen an der Online-Befragung beteiligt haben, die mit Thema „Kooperation und Vereinbarungen“ sehr vertraut sind und denen unterschriebene Vereinbarungen vorliegen.

die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe zeigte die Auswertung, dass Kooperationen durch die Vereinbarungen intensiviert wurden und in der Praxis die Kooperationsvereinbarungen überwiegend als Qualitätsentwicklung im Kinderschutzverfahren gesehen werden. So wurde laut der Befragten durch die Vereinbarungen eine höhere Verbindlichkeit zwischen den Beteiligten, eine Klärung der Zuständigkeiten sowie eine Annäherung der Institutionen geschaffen. Darüber hinaus können durch die Vereinbarungen Unsicherheiten und Missverständnisse schneller behoben werden und mehr Sicherheit im Umgang mit einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung gegeben werden. Die Befragten bewerteten die Kooperationsvereinbarungen überwiegend als hilfreich bis sehr hilfreich für die praktische Arbeit im Kinderschutz. Ca. die Hälfte der befragten Mitarbeitenden der freien Träger sowie ca. die Hälfte der befragten Mitarbeitenden aus der öffentlichen Jugendhilfe gaben an, dass es einen regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen Jugendamt und den freien Trägern zur Umsetzung und den Umgang mit den Kooperationsvereinbarungen gibt. Sofern ein Fachaustausch stattfindet, wird dieser in der Regel vom öffentlichen Träger organisiert und geleitet, meistens in Form jährlicher Qualitätsdialoge. Darüber hinaus zeigte die Untersuchung, dass die Regelung und Wahrnehmung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten als Konsequenz aus den Kooperationsvereinbarungen, sich für die Mehrheit der Befragten beider Seiten, als die größte Herausforderung in der Praxis darstellt.

Kooperationsstrukturen

Bezüglich der Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern bei der Hilfeplanung gab ca. die Hälfte der Befragten (sowohl seitens der freien als auch der öffentlichen Träger) an, dass eine Einbeziehung der freien Träger in das Hilfeplanverfahren durch die Jugendämter stattfindet. In ca. 10 % der Fälle gaben die Mitarbeitenden der freien Jugendhilfe an, nie in die Hilfeplanung für die betreffenden Kinder/Jugendlichen einbezogen worden zu sein. Interessant wäre an dieser Stelle eine Differenzierung nach Einrichtungstypen oder regionalen Unterschieden, um potentielle Kooperationsmöglichkeiten zu entdecken. Leider gibt die Datenlage darauf keine Antwort.

Die generelle Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wurde durch die Mitarbeitenden der freien Kinder- und Jugendhilfe als ungleich beschrieben. Erlebt ca. ein Drittel von ihnen die

Kooperation als positiv, empfindet ein weiteres Drittel sie als stark abhängig vom einzelnen Jugendamtsmitarbeitenden. Dieses Bild deckt sich auch mit anderen Beschreibungen aus der Praxis.

Hinsichtlich der Bedingungen für eine gelingende Kooperation konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass der Großteil der Befragten den Eindruck hat, dass zwischen ihnen und ihren Kooperationspartnern ein gemeinsames fachliches Grundverständnis im Kinderschutz gegeben ist und ihre fachlichen Beurteilungen von ihren Kooperationspartner/innen in der Regel geteilt werden. Darüber hinaus gab der überwiegende Teil der Befragten an, dass es Absprachen über Dokumentations- und Einschätzungsinstrumente im Kinderschutzverfahren zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern gibt.

Der Großteil der befragten Mitarbeitenden der freien Träger gab an, dass ihnen in ihrer Einrichtung eine Kinderschutzfachkraft zur Gefährdungseinschätzung zur Verfügung steht. Eine Auflistung regionaler Kinderschutzfachkräfte, auf die sie im Bedarfsfall zurückgreifen können, ist ca. zwei Drittel der befragten Mitarbeitenden der freien Kinder- und Jugendhilfeträger bekannt. Dem gegenüber gaben nahezu alle Mitarbeitenden der Jugendämter an, dass ihnen in ihrer Einrichtung eine Kinderschutzfachkraft zur Verfügung steht. 50 % von ihnen war eine Liste regionaler Kinderschutzfachkräfte bekannt, auf die sie im Bedarfsfall zurückgreifen können.

Abschließend ist festzuhalten, dass ca. die Hälfte der befragten Mitarbeitenden der freien Träger sowie ca. die Hälfte der befragten Mitarbeitenden aus der öffentlichen Jugendhilfe angaben, noch unsicher zu sein hinsichtlich der Umsetzung des § 8a SGB VIII und sich (weitere) Qualifizierung wünschen.

2.4 KOOPERATIVER KINDERSCHUTZ AN SCHULEN

Generell konnte während des Projektverlaufs im Bereich Schule eine deutlichere Weiterentwicklung von Vereinbarungen beobachtet werden, als innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Die Anforderungen an Schule unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel und so sind Schulen schon lange nicht mehr nur Orte der reinen Wissensvermittlung. Infolge der Aufgabenerweiterung hat sich auch das Erscheinungsbild von Schule verändert (z.B. Ganztagschule). Heute arbeiten in Schulen multiprofessionelle Teams aus pädagogischen Fachkräften und engagierten Laien, die wichtige Bezugspersonen im Alltag der Kinder und Jugendlichen sind. Das System Schule hat sich ausdifferenziert und an Komplexität zugenommen – sowohl hinsichtlich der Schulformen als auch der internen Struktur einzelner Schulen.

Die Praxis zeigt, innerhalb von Schule spielt es eine große Rolle, dass Zuständigkeiten und Aufgaben klar verteilt sind. Leider ist das nicht immer der Fall, was im Bereich Kinderschutz schwerwiegende Folgen haben kann.

Hinzu kommen die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Diese ist oftmals von negativen, festgefahrenen Handlungs- und Reaktionsmustern gekennzeichnet. Die jeweiligen Systeme haben aufgrund ihres Aufgabenbereiches und ihrer Profession oftmals unterschiedliche Sichtweisen auf Risikolagen von Kindern und agieren auf verschiedene Weise. Dennoch erfordert der Schutzauftrag eine Zusammenarbeit der beiden Akteure in Sachen Kinderschutz. Und so müssen für eine gelingende Kooperation diese tradierten Muster aufgebrochen werden. Damit das gelingt, muss Transparenz über systeminterne Verfahrensabläufe geschaffen und ein grundlegendes Verständnis für den gemeinsamen Auftrag „Kinderschutz“ entwickelt werden. Eine bessere Zusammenarbeit kann nur über ein gegenseitiges Wissen von Sachzwängen, Sichtweisen und Vorgehensweisen funktionieren.

§ 8a SGB VIII ist für Schulen insoweit relevant, da er für die Mitarbeitende freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gilt und Schulen zunehmend im Rahmen von Ganztagesangeboten mit diesen Trägern kooperieren (Bsp. OGS). Dabei ist zu beachten, dass bei Schulen die Vereinbarungen zwischen Jugendamt

und den Trägern der Angebote der Offenen Ganztagschulen verpflichtend zu schließen sind, wenn diese der Kinder- und Jugendhilfe angehören.

Nun wird mit § 4 KKG (in Anlehnung an § 8a SGB VIII) auch für die Berufsheimnisträger ein Schutzauftrag gesetzlich festgeschrieben und eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung geschaffen^c. Laut § 4 KKG zählen Lehrer/-innen zu diesen aufgeführten Berufsheimnisträgern. Der schon seit Jahren bereits bestehende Schutzauftrag der Schule zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung in NRW (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW) ist durch § 4 KKG als konkrete Aufgabe von Lehrer/-innen präzisiert worden^d. Damit überträgt das Bundeskinderschutzgesetz Lehrkräften neue Aufgaben: Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind sie aufgefordert, mit Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern, auf Hilfen hinzuwirken und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dabei haben sie Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger auf eine externe Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft. Die Erfüllung dieser neuen Aufgaben impliziert mehrere Voraussetzungen und Anforderungen an Lehrer/-innen. Für den § 4 KKG greift das Regel-Ausnahme-Prinzip, welches besagt, dass in der Regel so gehandelt werden soll – weicht man davon ab, ist dies zu begründen.

Die gesetzlich geforderten fachlichen Ansprüche an Berufsheimnisträger zur Erfüllung des Schutzauftrags sind sehr komplex und anspruchsvoll. Vor diesem Hintergrund ist eine Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft als sehr sinnvoll anzusehen. Neben der Reflexion und Qualifizierung des Handelns im Kontext Kindeswohlgefährdung dient die Kinderschutzfachkraft auch der persönlichen Entlastung der Berufsheimnisträger. Mit dem gesetzlichen Anspruch von

c An dieser Stelle soll nur kurz darauf hingewiesen werden, dass bisher verschiedene Landesgesetze für unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern sorgten. Derzeit gibt es einen strittigen Diskurs zum Verhältnis Bundesrecht zu den immer noch bestehenden Landesgesetzen.

d Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule existierte bereits vor Inkrafttreten des BKiSchG (siehe § 5 SchulG NRW, § 9 SchulG NRW sowie § 81 SGB VIII).

Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern auf Fachberatung durch Kinderschutzzfachkräfte kann den gestiegenen Anforderungen im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung begegnet werden.

Im Zuge des Projekts konnte eine steigende Nachfrage bezüglich Vereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schulen zum Kinderschutz festgestellt werden. In der beiliegenden Mustervereinbarung für Schulen wird ein idealtypischer schulinterner Verfahrensablauf entworfen, der den Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzzfachkraft von allen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b SGB Abs.1 VIII^e) und den Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Lehrer/innen einbezieht (§ 4 KKG). Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass in Schulen gewichtige Anhaltspunkte, also konkrete Hinweise und ernstzunehmende Vermutungen für eine Gefährdung, bekannt und die Wahrnehmung entsprechend sensibilisiert sein sollte. Zudem muss geklärt werden, wer die koordinierende Aufgabe für das schulinterne Verfahren übernimmt. Im Sinne einer klaren Aufgabenverteilung wird hier die Klassenleitung in der Mustervereinbarung für Schulen vorgeschlagen, da sie meist den Schüler/innen sowie die Eltern kennt und gut einschätzen kann. Natürlich kann die koordinierende Aufgabe auch durch eine andere Person, z.B. Schulleitung oder Schulsozialarbeiter/in übernommen werden oder direkt durch denjenigen, der die Anzeichen wahrgenommen hat. Dies muss jede Schule für sich entscheiden und entsprechend festhalten. Sollte zu Beginn des Verfahrens schon der Eindruck bestehen, dass eine akute Gefährdung (Gefahr im Verzug) des Kindes/Jugendlichen vorliegt, ist das Jugendamt unmittelbar zu informieren. In der

Regel erfolgt das telefonisch über die Schulleitung oder ihre benannte Vertretung. Es muss aber innerhalb jeder Schule geklärt werden, wie vorzugehen ist, wenn diese nicht erreichbar ist. Zu klären sind auch Fragen wie z.B. Ist die Notfallnummer des Jugendamtes zugänglich? Wer ruft an? In der Praxis ist es nicht ungewöhnlich, dass sich Schüler/innen freitags nachmittags einer Bezugsperson anvertrauen. Zu dieser Zeit sind meistens nur die Mitarbeitenden der OGS vor Ort. Im Zeitplan der Schule müssen Zeiträume für, meist kurzfristig einzuberufende, Fallkonferenzen eingeplant werden. Bei der Erstellung des Schutzplans und der Planung möglicher Hilfen ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit einbezogen und welche Hilfen seitens der Schule angeboten werden können. Im Protokoll der Fallkonferenz muss neben dem Schutzplan auch das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung festgehalten werden (erheblich belastend/gefährdet/akut) sowie entsprechende weitere Schritte (Gespräch mit den Betroffenen/sofortige Meldung ans Jugendamt). Lehrer/innen müssen für diese Handlungsschritte qualifiziert sein bzw. werden. Idealerweise werden die Vereinbarungen zwischen Schule und Jugendamt und die Vereinbarungen zwischen den freien Trägern und dem Jugendamt aufeinander abgestimmt.

e Mit dem BKISchG wurde der § 8b SGB VIII neu eingeführt. Auch hier wird ein rechtlicher Anspruch auf Fachberatung durch eine Kinderschutzzfachkraft zur Qualifizierung der Kinderschutzzpraxis formuliert. Demnach haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (und nicht nur die Berufsgruppen, die in 4 KKG genannt werden – also z.B. auch Schulbusfahrer/-innen, Schulhausmeister/-innen etc.) – einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzzfachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger. Dieser Anspruch richtet sich einzelfallbezogen an Einzelpersonen und ist eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten. Weiter ist er im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a SGB VIII zu sehen. Allerdings wird in § 8b SGB VIII kein Verfahren wie in § 4 KKG und § 8a SGB VIII formuliert.



3. Zehn Empfehlungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit im Kinderschutz

Mit der Überzeugung, dass eine gelingende Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Akteure im Kinderschutz der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz dient, sind 10 Empfehlungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit im Kinderschutz im Projekt „Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz – Nachhaltigkeit sichern“ erarbeitet worden. Die Empfehlungen sollen einen Orientierungsrahmen für den Auf- und Ausbau von interdisziplinären Kooperationen geben und in die Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Kooperationsvereinbarungen einfließen. Grundlage der Empfehlungen sind neben Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Kinderschutzpraxis die rechtlichen Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

1. Kooperativer Kinderschutz wird in zwei Richtungen gedacht.

Kooperativer Kinderschutz muss in zwei Richtungen gedacht werden: Einerseits nach innen gerichtet, d.h. Mitarbeitende einer Institution müssen (mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten) in einem internen Ablaufplan berücksichtigt werden. Andererseits nach außen gerichtet, also über die eigene Einrichtung hinaus d.h. die verschiedenen, im Kinderschutz agierenden Institutionen müssen auch über die eigenen Systemgrenzen hinweg kooperieren. Eine Herausforderung stellt dabei sicherlich die Berücksichtigung und Einbeziehung der Vielzahl von Systemen mit ihren jeweiligen Akteuren dar. Hier gilt es, intersystemische Verständigungsprozesse über systemimmanente Regeln, Logiken, Perspektiven und Haltungen zu initiieren und fortzuschreiben. Nur so können Transparenz, Akzeptanz und gegenseitiges Vertrauen geschaffen sowie gegenseitige Vorurteile abgebaut werden. Dabei ist die Rolle fester Ansprechpartner/innen und Koordinator/innen mit klaren Aufgaben für eine funktionierende Zusammenarbeit nicht zu unterschätzen (vgl. DISCHER/SCHIMKE 2012).

Neben diesen zwischenmenschlichen und intersystemischen Verständigungsprozessen gilt es, die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in schriftlichen Vereinbarungen zu fixieren. Über die Entwicklung einer gemeinsamen Vereinbarung kann ein Aushandlungs- und Verständigungsprozess über die Modalitäten und die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen angeregt werden. Diese verschriftlichten Absprachen zum Umgang mit Einzelfällen und zur Zusammenarbeit im Netzwerk kann als Basis für gelebte Arbeits- und Kooperationsbeziehungen gesehen werden. Dieses gesamte Vorhaben ist zwar

aufwendig und kostspielig in Bezug auf erforderliche Personal- und Sachressourcen, aber unerlässlich als Qualitätsmerkmal für einen gelingenden Kinderschutz (vgl. DISCHER/SCHIMKE 2012). Die Regelungen zu den Verfahrensschritten zum Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bilden das Kernstück einer jeden Vereinbarung. Die groben Vorgehensweisen ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben in § 8a SGB VIII. Sie bilden gleichsam ein idealtypisches Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, den die Kooperationspartner/innen vertragsmäßig sicherstellen müssen. Die einzelnen Schritte können nur grobe Anhaltspunkte für institutionsinterne Auseinandersetzungen sein, um Verfahrensabläufe zu entwickeln und miteinander abzustimmen.

Zur Herstellung von Transparenz ist es zudem ratsam, wenn die Verfahrensabläufe beider Vertragsparteien gegenseitig bekannt sind. Eine klare Auflistung der einzelnen Schritte sollte dem wenn-dann-Prinzip folgen, so dass die innere Logik des Verfahrens deutlich wird. Die Aufnahme der verschiedenen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner/innen in die Vereinbarungen schafft Transparenz, Gewissheit und damit Sicherheit bei den Kooperationspartnern.

2. Der Grad des Vertrauens, eine gemeinsame Werte- und Zielorientierung, und ein abgestimmte Arbeitsteilung sind prägend für Kooperationen im Kinderschutz.

Kooperationen sind durch Wechselseitigkeit und eine gemeinsame Zielrichtung geprägt. Die Tragfähigkeit der Kooperationsbeziehungen ist abhängig von gegenseitigem Vertrauen. Grundlegend für die Vertrauensbildung ist eine gründliche Klärung des jeweiligen beruflichen Selbstverständnisses, der jeweiligen Systemlogiken, der Zusatzändigkeiten sowie Verantwortungen. Kooperationspartner erwarten ein der Kooperation entsprechendes Verhalten, verlässliche Strukturen und Ressourcen. Diese Erwartungen können als Aufgaben, Rechte und Pflichten verhandelt und schriftlich in Vereinbarungen fixiert werden (z.B. Rückmeldung durch das Jugendamt nach Eingang einer Gefährdungsmittelteilung).

Darüber hinaus sollten die Begriffe „gewichtige Anhaltspunkte“, „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ in Vereinbarungsprozessen besprochen und geklärt werden. Um sich auf ein gemeinsames Verständnis von kindlichen Grundbedürfnissen, Folgen unzureichender Befriedigung kindlicher

Grundbedürfnisse, Erscheinungsformen von und gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen zu verständigen, bedarf es des Austausches darüber.

Um eine Handlungsorientierung für die Praxis zu geben, sollten diese Begriffe gemeinsam inhaltlich gefüllt werden. Denkbar wären im Rahmen von gemeinsamen Qualitätszirkeln, Fortbildungen, Qualifizierungen und Vereinbarungsprozessen z.B. Indikatoren zu erarbeiten sowie eine Verständigung auf Einschätzungsinstrumente. Vorstellbar ist in diesem Zusammenhang auch eine alters-, geschlechts- und arbeitsfeldspezifische Differenzierung. Abschließend kann eine Liste der gemeinsam erarbeiteten Kriterien der Vereinbarung angehängt werden. Vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Verständnisses gilt es, durch koordinierte Bemühungen aller Institutionen das bestehende Potential der einzelnen Institutionen und Akteure zu nutzen und kooperative Kinderschutzkonzepte zu optimieren. Dabei ist das gemeinsame Ziel ein verbesserter Kinderschutz und einen bestimmten Rahmen zur Umsetzung. Die Kooperationspartner sind durch ein gemeinsames Ziel verbunden und stimmen ihre Rollen und Aufgaben miteinander ab. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es hilfreich, sich über die Arbeitsteilung zu verständigen. Es gilt durch koordinierte Bemühungen das bestehende Potential aller Institutionen zu nutzen und zu optimieren. Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure müssen klar definiert und aufeinander abgestimmt sein. Die Spezialisierung des anderen muss gesehen und wertgeschätzt werden.

Dabei gilt: Je größer die Zufriedenheit der Akteure mit den bestehenden Kooperationsbeziehungen und je höher ihr Nutzen für ihre eigene Tätigkeit ist, desto wahrscheinlicher ist ihre Fortführung. Daher müssen die Kooperationspartner/innen sich regelmäßig über ihre Vereinbarungen austauschen und diese ggf. überarbeiten und anpassen, um Zufriedenheit zu erhalten bzw. herstellen zu können. Nur so können Kooperationen auch nachhaltig sein und gelingen.

Auf kommunaler Ebene sind verschiedene Institutionen und Einrichtungen in unterschiedlichen Kontexten mit Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Aufgrund ihres jeweiligen Aufgabenbereiches und ihrer jeweiligen Profession haben sie ggf. eine andere Sichtweise und agieren in ihren Institutionen auf unterschiedliche Weise. Allerdings erfordert der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche eine Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme. Diese können nur funktionieren, wenn gegenseitig die

herrschenden Sachzwänge, Sichtweisen und Vorgehensweisen bekannt sind und akzeptiert werden.

3. Die gesetzlichen Pflichtinhalte werden in die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII aufgenommen.

Diese sind:

- » Wahrnehmung der (gewichtigen) Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung
- » Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte der Träger bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen (Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte).
- » Sicherstellung der Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft bei der Gefährdungseinschätzung.
- » Kriterien für die Qualifikation der Kinderschutzfachkraft:
 - › einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Fachkräfte gemäß § 72a SGB VIII) und mehrjährige Berufserfahrung (min. 3 Jahre)
 - › Qualifizierung durch eine nachgewiesene Fortbildung im Kontext Kinderschutz
 - › Praxiserfahrung im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung
 - › Befähigung zum strukturierten und fachgerechten Vorgehen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
 - › Befähigung zur Fachberatung im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - › persönliche Ressourcen, um den herausfordernden Aufgabenbereich bewältigen zu können (z.B. Belastbarkeit
 - › regelmäßige Teilnahme an Weiterqualifizierungen und Angeboten zur Selbstreflexion
- » Verpflichtung zur Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet wird.
- » Verpflichtung der Fachkräfte der freien Träger, bei den Erziehungsberechtigten erforderlichenfalls auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.
- » Verpflichtung zur Information des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Laut Gesetz müssen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII folgende Punkte enthalten:

- » die Fachkräfte der freien Träger nehmen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vor
- » bei der Gefährdungseinschätzung wird eine Kinderschutzzfachkraft beratend hinzugezogen
- » die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- » die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Kinderschutzzfachkraft
- » die Verpflichtung, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten
- » dass das Jugendamt informiert wird, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Im Sinne einer transparent gestalteten Verantwortungsgemeinschaft ist es sinnvoll, auch den Übergang vom freien auf den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe konkret zu regeln und das Verfahren, das im Jugendamt abläuft, wenn dort gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, darzustellen. Wichtige Punkte sind hier:

- » Wer bzw. welche Abteilung ist für die Fallübergabe- und aufnahme verantwortlich? (Personen, Kontaktdaten etc.)
- » In welcher Form erfolgt die Dokumentation der Fallübergabe und -aufnahmen?
- » Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.
- » Die Erziehungsberechtigten sowie Kinder/Jugendlichen sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- » Dabei ist es gegebenenfalls notwendig, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind/Jugendlichen und von dessen persönlichen Umgebung zu verschaffen.
- » Hält das Jugendamt zur Gefährdungsabwehr die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- » Es ist zu klären, ob und wenn ja welchen Beitrag der mitteilende freie Träger (oder auch ein anderer frei Träger) künftig leisten kann.

4. Das Vorgehen bei einer akuten Kindeswohlgefährdung wird im Voraus geklärt.

Neben der Sicherstellung des generellen Verfahrensablaufs besteht die Notwendigkeit, Regelungen für das Vorgehen bei einer akuten Kindeswohlgefährdung im Voraus zu treffen. Bei einer Gefährdungseinschätzung muss geprüft werden, ob eine akute Kindeswohlgefährdung und damit ein Fall mit besonderer Dringlichkeit vorliegt. Hierzu ist die Eilbedürftigkeit der einzelnen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls zu klären und zu prüfen, ob die Notwendigkeit unverzüglichen Handelns besteht. Faktoren die bei dieser Einschätzung eine wichtige Rolle spielen sind:

- » Alter des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. (Je jünger ein Kind ist, desto höher ist das Gefährdungsrisiko.)
- » vorhandener Entwicklungsverzögerungen, chronische Krankheit, Behinderung, sonstige Schädigungen
- » Art der Gefährdung. Besteht Gefahr für Leib und Leben?

Die getroffenen Regelungen sind in den Vereinbarungen festzuhalten. Dabei ist zu klären, wer die entsprechende Kontaktperson im Jugendamt ist und wie diese zu erreichen ist. Konkret: Gibt es eine Notfall-Telefonnummer? Ist dort jemand 24 Stunden erreichbar? Hat jeder, der mit einer möglichen akuten Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden könnte, Zugang zu dieser Nummer? Was muss bei dem Anruf beachtet werden? Welche Informationen werden benötigt? Kann eine schriftliche Mitteilung an das Jugendamt nachgereicht werden?

5. Der Umgang mit kritischen Momenten im Fallverlauf wird im Voraus vereinbart.

In einem Fallverlauf können kritische Momente auftreten, die schwerwiegende Auswirkungen haben können. Vor allem Zuständigkeits- oder Mitarbeiterwechsel sind riskante Aspekte, da hier Zuständigkeiten und Fallwissen verloren zu gehen drohen oder Hilfen demontiert werden können. Dies zeigen auch Untersuchungen dramatisch verlaufener Kinderschutzzfälle. Ein Kriterium allein war in der Regel nicht verursachend für den missglückten Verlauf, sondern stand in Wechselwirkung mit weiteren Faktoren.

Diese kritischen Momente ergeben sich vor allem beim:

- » Wechsel der fallvertrauten Kraft im Jugendamt, beim freien Träger oder in Institutionen im Schul- und Gesundheitswesen
- » Wechsel des zuständigen Jugendamtes
- » Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien auf den öffentlichen Träger
- » Mitarbeiterwechsel auf Grund von Urlaub, Krankheit, hoher Personalfuktuation

Daher sind Vertretungen und Nachfolgen umgehend zu klären und dem Kooperationspartner rechtzeitig mitzuteilen. Ein entsprechender Hinweis auf das Vorgehen bei kritischen Momenten im Verfahren sollte in die Vereinbarung aufgenommen werden.

6. Die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten wird sichergestellt.

Laut Gesetz sind sowohl Berufsheimnisträger als auch Mitarbeitende der freien und öffentlichen Träger dazu verpflichtet, Erziehungsberechtigte sowie Kinder und Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird. Eine entsprechende Formulierung sollte als Verfahrensschritt in der Gefährdungseinschätzung in Vereinbarungen aufgenommen werden.

Der Aspekt der Beteiligung zur Sicherung des Kindeswohls und damit auch an der Gefährdungseinschätzung bedeutet nicht, dass den Betroffenen nicht ein ausgearbeiteter Schutzplan präsentiert werden soll. Vielmehr geht es darum, die Erziehungsberechtigten sowie Kinder und Jugendliche in die Klärung des Sachverhalts mit einzubeziehen, denn sie sind die Experten/innen ihrer Lebenssituation und haben eine eigene Perspektive! Das bedeutet, wirklich aufgeschlossen zu sein für die Sicht der Beteiligten, Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz zu klären, den Schutzplan als Vorschlag zur Mitwirkung zu gestalten und dabei offen für Alternativen und Potentiale im Sinne von Schutzfaktoren zu sein. Echte Beteiligung erhöht die Hilfeakzeptanz!

7. Zugang und Finanzierung der Kinderschutzfachkraft wird geregelt.

Laut Gesetz (BKISchG) ist in den Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

festzulegen, dass die Fachkräfte der freien Träger zur Gefährdungseinschätzung eine Kinderschutzfachkraft hinzu ziehen^a. Mit diesem gesetzlichen Anspruch geht auch der Bedarf nach einem zielgruppenspezifischen und fachlich qualifizierten Beratungsangebot einher. Die Gewährleistungsverpflichtung der Kinderschutzfachkräfte obliegt laut Gesetz dem Jugendamt. Den zu beratenden Einrichtungen und Diensten muss der Zugang zur Beratung bekannt sein um ihn nutzen zu können.

Laut §§ 8a Abs. 4 und § 4 KKG Abs. 3 ist klar geregelt, dass die Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft vor der Weitergabe der Information an das Jugendamt liegen muss. Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft kann deshalb nicht von Fachkräften übernommen werden, die den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen wie es im Allgemeinen Sozial Dienst des Jugendamtes der Fall ist. Dieser Umstand kann auch nicht durch die Regelverpflichtung zur pseudonymisierten Beratung umgangen werden, da Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes ihren Schutzauftrag nach § 8a Abs.1 SGB VIII nicht außer Acht lassen können und bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zum Handeln verpflichtet sind. Eine derartige Doppelrolle gefährdet das eigentliche Ziel des Schutzauftrages, Berufsheimnisträger/innen und Fachkräfte der freien Träger die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer Vertrauensbeziehung zu der Familie und unter Ausschöpfung der eigenen Unterstützungsmöglichkeiten auf den Hilfebedarf im jeweiligen Fall erstmal zu reagieren, bevor im Anschluss, bei einer bestehenden Gefährdung, das Jugendamt informiert werden muss. (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 21f)

Ebenso kritisch ist es zu betrachten, wenn die Kinderschutzfachkraft die Fachkräfte der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung berät, in der sie selber tätig ist. Denn die Wahrscheinlichkeit für eine mangelnde Distanz zum Fall, Rollenkonflikte und eine damit verbundene qualitative Beeinträchtigung des Beratungsprozesses wird dadurch erhöht. Kollegiale Beziehungen und die persönliche Bekanntheit mit dem betreffenden Kind/Jugendlichen und den

a Zur Rolle der Kinderschutzfachkraft siehe ausführlich: INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT e.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e.V./BILDUNGS-AKADEMIE BIS (Hrsg.) (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz.

Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind hinderlich für eine objektive Betrachtung der potenziellen Gefährdungssituation, blinde Flecken können ohne eine Sicht von außen zumeist nicht entdeckt werden.

Daher vertritt das Kompetenzzentrum Kinderschutz des Deutschen Kinderschutzbundes NRW e.V. die Ansicht, dass die Jugendämter einer Anregung aus der Gesetzesbegründung folgend, einen „Pool“ von Kinderschutzfachkräften bilden sollten. Der „Pool“ kann als zentrale Anlaufstelle für die ratsuchenden Personen fungieren und durch eine koordinierende Kinderschutzfachkraft oder eine andere Person organisiert werden. Zentrale Aufgabe des „Pools“ ist es, den vielfältigen Beratungsschwerpunkten im Bereich der Gefährdungseinschätzung fachlich begegnen zu können und eine Vermittlung geeigneter Kinderschutzfachkräfte zu gewährleisten. Hierfür müssten Kinderschutzfachkräfte mit unterschiedlichen Spezialgebieten (z.B. sexualisierte Gewalt, Fachwissen zur Beratung des Gesundheitswesens, Sucht etc.) im „Pool“ repräsentiert sein. Über Gründung, Organisation und Finanzierung eines „Pools“ muss regional entschieden werden. (vgl. ISA/DKSB/BiS 2012, S. 12 – 28)

Im Sinne einer gelingenden Kooperation und vertrauensvollen Zusammenarbeit ist zu berücksichtigen, dass feste Ansprechpartner/innen bei der Bearbeitung von Beratungsanfragen und die persönliche Bekanntheit der Kinderschutzfachkräfte in den zu beratenden Institutionen sehr vertrauensfördernd und hilfreich sind. Denkbar ist, eine Liste der zuständigen Kinderschutzfachkräfte sowie ihrer jeweiligen Schwerpunkte oder die Kontaktdaten einer Koordinierungsstelle in den Anhang von Vereinbarungen aufzunehmen. Änderungen der Person sind dem Kooperationspartner unverzüglich mitzuteilen. Die Finanzierung der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft ergibt sich aus der Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn das Gesetz hierzu keine eindeutige Vorgaben formuliert. Deshalb sollten diesbezügliche Regelungen unbedingt in den Kooperationsvereinbarungen fixiert werden. In Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern sind überdies auch die Kriterien für die Qualifikation der Kinderschutzfachkräfte aufzunehmen. Ausgehend von der Problematik im kooperativen Kinderschutz vor allem hinsichtlich der oftmals holprigen Schnittstellen zwischen den beteiligten Institutionen kann festgehalten

werden, dass die Kinderschutzfachkraft in der Entwicklung eines kooperativen Kinderschutzes eine wichtige Rolle spielen kann. „Zwar hat sie nach ihrer Aufgabenstellung keine Verantwortung für die Organisation des Kinderschutzes oder die Bearbeitung des Einzelfalls, sie kann (und sollte) sich aber durch Beratung, begleitende Klärung und Vermittlung zwischen allen Akteuren an Lösungen an den Schnittstellen des Kinderschutzes beteiligen.“ (DISCHER/SCHIMKE 2012) Kinderschutzfachkräfte zeichnen sich durch eine hohe Fach-, Beratungs- und Moderationskompetenz, sowie durch ihre Mittlerfunktion aus. (vgl. ISA/DKSB LV NRW/BIS 2012, DKSB LV NRW 2014)

8. Art und Umfang der Falldokumentation und der Mitteilung an das Jugendamt werden geklärt.

Zwar gibt es keine gesetzlich vorgegebene Dokumentationspflicht, allerdings ist eine sorgfältige Falldokumentation als fachlicher Standard zu sehen. Demnach ist jeder Kinderschutzfall im Sinne der Nachvollziehbarkeit sorgfältig zu dokumentieren. Eine fundierte Falldokumentation umfasst alle Verfahrensschritte, Einschätzungsinstrumente und Entscheidungen. Das bedeutet, dass aus der korrekten Falldokumentation auch der in sich gestaffelte Schutzplan hervor geht. Aus der Dokumentation sollte deutlich werden, wie sich auf jeder Stufe die Problemlage für die Beteiligten dargestellt hat, wer für was zuständig war und wann es zeitliche Überprüfungen der jeweiligen Hilfemaßnahmen gab sowie deren Ergebnisse (Erfolge und Misserfolge).

Die Falldokumentation muss mindestens beinhalten:

- » zu beurteilende Situation
- » beteiligte Fachkräfte
- » beteiligte Kinder
- » beteiligte Erziehungsberechtigte
- » Ergebnis der Beurteilung
- » Votum der Kinderschutzfachkraft
- » Art und Weise der Umsetzung des Schutzplanes
- » Zeitvorgaben für Überprüfungen und Zuständigkeiten
- » weitere Entscheidungen
- » Definition der Verantwortlichkeiten für die nächsten Schritte
- » Datum und Unterschrift

Ist eine Information des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr erforderlich, sollte dies in formalisierter schriftlicher Form auf Grundlage der Falldokumentation erfolgen. Die Mitteilung enthält, soweit bekannt, folgende Informationen:

- » Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- » Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten
- » Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung
- » Ergebnis zu der mit der Kinderschutzfachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung
- » Ergebnis der Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen
- » die den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen bzw. für erforderlich gehaltenen Maßnahmen
- » Aussagen dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden
- » beteiligte Mitarbeitende der Institution und jeweilige Kontaktdaten Name, Anschrift, Funktion
- » Erreichbarkeit weiterer Beteiligter oder Betroffener.

Denkbar wäre im Rahmen der oben erwähnten Arbeitskreise und Vereinbarungsprozesse sich über die Art der Falldokumentation zu verständigen sowie die Frage zu klären, wann und wie die Mitteilung und Dokumentation gegenüber dem Jugendamt erfolgen soll. In diesem Kontext könnte auch eine entsprechende Vorlage zur Falldokumentation sowie einheitlicher Dokumentationsbögen entwickelt werden.

9. Die Datenschutzbestimmungen werden berücksichtigt.

Die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, nicht zwingend verpflichtet. Daher ist es wichtig, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Vereinbarungen aufzunehmen.

Für die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder pseudonymisieren. Weiter sind Mitarbeitende von Einrichtungen und Diensten dazu verpflichtet, Informationen über eine Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt weiter zugeben, wenn ihnen die Gefahrenabwendung nur noch dadurch möglich erscheint. Die Weitergabe

von Sozialdaten erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII. Die Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen ist dabei zulässig. In der Regel sind die Betroffenen jedoch vorab darüber zu informieren, dass ihre Daten an das Jugendamt übermittelt werden – sofern der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist. Entsprechende Hinweise zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in die Vereinbarungen aufzunehmen. Zusätzlich ist zu klären, wie die Aufbewahrungsfristen für die Dokumentationen sein sollen bzw. auch die Frage, was aufbewahrt werden kann und was nach Beendigung des Falles vernichtet werden muss. Es ist festzustellen, dass diese Frage in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Ferner gibt es große Unsicherheiten und großes Unwissen zu diesem Thema. Auch die §§ 61 bis 65 SGB VIII klären beispielsweise die Aufbewahrungsfristen von Akten nicht abschließend, so dass entsprechende Regelungen oftmals in Vereinbarungen nicht zu finden sind. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz arbeitet weiter an dieser Fragestellung und beabsichtigt zu diesem Thema eine gesonderte Arbeitshilfe zu erstellen.

10. Institutionsintern wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden zur Ausübung des Schutzauftrages geeignet und qualifiziert sind.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist auch die Verpflichtung für verbindliche Standards zur Qualitätsentwicklung im neuen § 79a SGB VIII festgelegt worden. Demnach haben die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe u. a. Maßnahmen für den Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Institutionsintern ist sicher zu stellen, dass durch geeignete Maßnahmen die Mitarbeitenden über die Vereinbarung sowie über die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages unterrichtet sind und zum entsprechenden Handeln angewiesen werden. Institutionsintern muss die Qualifizierung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gewährleistet werden. Es ist sicher zu stellen, dass durch arbeitsrechtliche Maßnahmen (Arbeitsverträge, Weisungen, interne Verfahren, Betriebsvereinbarungen) den Beschäftigten die gesetzlichen Verpflichtungen bekannt sind und sie von ihnen umgesetzt werden. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten für die Erfüllung

der einzelnen Verfahrensschritte qualifiziert sowie fort- und weitergebildet werden.

Institutionen sollten zur Qualitätssicherung sicherstellen, dass in regelmäßigen Abständen (Vorschlag: 1 – 2 × jährlich) mit den Mitarbeitenden anhand von Fallbeispielen die internen Verfahren ausgewertet werden.

Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, sollte in regelmäßigen Abständen eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit erfolgen, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse können die bestehenden Kooperationsvereinbarungen überarbeitet und weiterentwickelt werden.

Für eine nachhaltige Absicherung der Standards und Abläufe muss die Handlungssicherheit der betroffenen Fachkräfte durch kontinuierliche Reflexion gewährleistet sein. Dazu gehören auch Anpassungsleistungen an aktuelle Entwicklungen und Praxiserfahrungen. Im Rahmen des Projekts „Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz – Rahmenbedingungen schaffen“ hat sich das Kompetenzzentrum Kinderschutz mit Methoden zur Fallrevision in der Kinder- und Jugendhilfepraxis beschäftigt. Eine Überlegung war dabei, Fallrevisionen im Kontext der Überprüfung von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII durchzuführen. Anhand einer gemeinsamen Auswertung von Fällen vermuteter oder bestätigter Kindeswohlgefährdung ohne akuten Handlungsbedarf können eventuelle Schwachstellen aufgespürt, die bestehenden Verfahrensabläufe optimiert und die bestehenden Vereinbarungen überarbeitet werden. Die Zielsetzung des Gemeinsamen Lernens kann dadurch ermöglicht werden, dass die Revision beispielsweise im Rahmen einer Fortbildung stattfindet. Entsprechende Regelungen sollten in Vereinbarungen aufgenommen werden.

Exkurs: In der Praxis enthalten Vereinbarungen nach § 8a SGB VII oftmals auch einen Passus hinsichtlich § 72a SGB VIII. Im Rahmen des BKiSchG wurde der § 72a SGB VIII neu formuliert. Folglich müssen auch in der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Es gibt dazu mittlerweile Empfehlungen der

beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe. Weiter sei an dieser Stelle auf die gemeinsame Arbeitshilfe vom Paritätischen Jugendwerk NRW und dem DKSB LV NRW zum Thema erweitertes Führungszeugnis verwiesen.^b

Mit dem BKiSchG wurde auch der § 8b Abs. 1 SGB VIII eingeführt, der einen weiteren rechtlichen Anspruch auf Fachberatung zur Qualifizierung der Kinderschutzpraxis formuliert. Demnach haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger. Dieser Anspruch richtet sich einzelfallbezogen an Einzelpersonen und ist eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten. Denn er richtet sich über die Gruppe der sogenannten Berufsheimlichträger hinaus beispielsweise auch an Schulbusfahrer/innen, Schulhausmeister/innen, Mitarbeitende eines Jobcenters etc. Allerdings formuliert § 8b Abs. 1 SGB VIII lediglich einen Beratungsanspruch zur Klärung, aber kein weitergehendes Verfahren, selbst aktiv zu werden, wie es § 4 KKG oder § 8a SGB VIII vorsehen. In diesem Zusammenhang plädiert Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner dafür, § 8 Abs. 1 SGB VIII sehr großzügig auszulegen und dem Beratungsanspruch auch ehrenamtlich Tätigen, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, zu gewähren.

In einigen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII sollten auch Regelungen zu § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG aufgenommen werden. Sowohl für den Fall, dass die freien Träger Personen beschäftigen, die nunmehr ebenfalls einen Anspruch auf Beratung durch Kinderschutzfachkräfte haben oder wenn die freien Träger über Kinderschutzfachkräfte verfügen, die wiederum die Beratung für die Berufsheimlichträger oder Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, leisten sollen.

b Diese Arbeitshilfe steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/A-4_F%C3%BChrungszeugnis_2013_final%20web.pdf



4. Ausblick

Mit der Überzeugung, dass eine gelingende Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz als Qualitätsentwicklung gilt, wurde in der vorliegenden Handreichung versucht, einen Orientierungsrahmen für den Auf- und Ausbau von interdisziplinären Kooperationen zu geben.

Der Blick in die Kinderschutzpraxis zeigte, dass die Frage, ob die Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft ausgestaltet, in einem Schriftstück formalisiert und auch partnerschaftlich gelebt werden, sehr stark von den beteiligten Akteuren und den strukturellen und personellen Gegebenheiten vor Ort abhängt. Prinzipiell werden Kooperationsvereinbarungen als Qualitätsentwicklung im Kinderschutzverfahren gesehen. Durch sie können eine höhere Verbindlichkeit zwischen den Beteiligten, eine Klärung der Zuständigkeiten sowie eine Annäherung der Institutionen geschaffen werden. Durch Vereinbarungen können Unsicherheiten und Missverständnisse schneller behoben und mehr Sicherheit im Umgang mit einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung gegeben werden. Es wird deutlich, dass eine gemeinsame Vereinbarungsentwicklung als konstruktiv für die Zusammenarbeit bewertet wird, da sie eine Verständigung über die Gestaltung von Kooperationsbeziehungen angeregt. Daraus können sich nachhaltige Kooperationsstrukturen entwickeln. Kooperationen können durch Vereinbarungen intensiviert werden. Ferner wurde ein Weiterentwicklungsbedarf bestehender § 8a-Vereinbarungen in folgenden Bereichen festgestellt: Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe, Präzisierung des Verfahren in Fällen akuter Gefährdung, Partizipation der Betroffenen, arbeitsfeldspezifische Formulierungen, datenschutzrechtlichen Vorgaben und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.

Die Vorteile einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz liegen klar auf der Hand: Sie ebnet Wege zwischen den Akteuren, eröffnet neue Perspektiven für unterschiedliche Arbeitsweisen, schafft Ordnung und Klarheit in Fragen der Zuständigkeit, strukturiert die Vielfalt möglicher Hilfsangebote, eröffnet Möglichkeiten des Austausches, optimiert Hilfen und erzeugt Synergieeffekte.

Dabei gelingt ein Miteinander nur, wenn das Leistungsspektrum der beteiligten Akteure wechselseitig transparent ist; eigene Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert werden; Bereitschaft besteht, das eigene Potential zum

Kinderschutz auszuschöpfen; die Einschaltung der anderen Institutionen nicht als Abgabe von Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortungsträger und damit zusätzliche Möglichkeiten und verbindliche Handlungsschritte für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet werden.

Die Optimierung regionaler Kinderschutzkonzepte setzt ein Verständnis voraus, in dem bereits der Aushandlungsprozess von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz verstanden wird. Und auch der Blick in die Praxis zeigt, dass Vereinbarungen am ehesten im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft „gelebt“ werden, wenn diese in einem Vereinbarungsprozess gemeinsam von den Kooperationspartnern entwickelt werden. Werden sie hingegen von einer Seite vorgegeben und nur zur Unterschrift dem Kooperationspartner vorgelegt, landen sie erfahrungsgemäß unbeachtet in einer Schublade.

Unter dem Stichwort „die große Lösung“ werden derzeit die Möglichkeiten einer Zusammenführung von Leistungen von Kindern- und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen im SGB VIII diskutiert. In diesem Kontext ist es perspektivisch sinnvoll auch über passende Vereinbarungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen nachzudenken und diese an bereits bestehende Kinderschutzkonzepte der Einrichtungen anzupassen.

Der Handreichung sind Mustervereinbarungen angehängt, die als Arbeitsgrundlage für Verständigungsprozesse in und zwischen Institutionen im Kinderschutz zu sehen sind. Inwiefern die Mustervereinbarungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Kooperationsvereinbarungen sowie zur Gestaltung eines kooperativen Verfahrens praktikabel sind, muss sich in der Praxis zeigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinderschutz kein starres Verfahren darstellt. Vielmehr soll der hier formulierte Rahmen so flexibel sein, dass sich die individuellen Gegebenheiten in einen klaren Ablauf einbinden lassen. Die Entwicklung von Vereinbarungen kann einer Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz nur dienen, wenn diese mit Leben gefüllt werden. Eine Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz kann nicht nur auf dem Papier existieren, sondern muss gelebt und gemeinsam entwickelt werden.

Literatur- und Quellenangaben

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e.V. (2013): Das Bundeskinderschutzgesetz. Inhalte und Umsetzungserfordernisse Handreichung für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen.

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e.V. (2014): Fachberatung im Kinderschutz. Expertise zur Praxis der Kinderschutzfachkräfte in NRW.

DISCHER, B./SCHIMKE, H. J. (2012): Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz, S. 30, In: INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT e.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e.V./BILDUNGS-AKADEMIE BiS (Hrsg.) (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz.

DISCHER, B./SCHIMKE, H. J. (2014): Abschlussbericht Modellprojekt Kooperativer Kinderschutz, Unna. Unter: http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/Bericht_Unna_endkorrekt.pdf, (abgerufen am 18. Nov. 2014)

INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT e.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e.V./BILDUNGS-AKADEMIE BiS (Hrsg.) (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz.

KÖCKERITZ, C./DERN, S. (2012): Umsetzung von § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag) in Baden-Württemberg, Abschlussbericht, erstellt im Auftrag des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart.

LAMBERTY, J., DE PAZ MARTÍNEZ, L., MÜLLER, H. (2010): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Evaluationsbericht zur Umsetzung § 8a SGB VIII in den Jugendämtern. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz. In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte Rheinland-Pfalz. Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., Mainz.

MINISTERIUM FÜR GENERATIONEN, FAMILIE, FRAUEN UND INTEGRATION DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention, Düsseldorf.

MÜNDER, J. (2007): Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Download: https://www.gsw.tu-berlin.de/fileadmin/154/Downloads/Dateien_der_MitarbeiterInnen/Prof._Dr._Johannes_Muender/Jugendaemter_o20207.pdf (abgerufen am 3. Dez. 2014).

MÜNDER, J./MEYSEN, T./TRANCZEK, T. (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl., München: Juventa.

SCHIMKE, H. J. (2011): Das neue Bundeskinderschutzgesetz – erste Einschätzungen und Perspektiven. In: Das Jugendamt, Jg. 84, Heft 12, S. 621 – 628.

SCHIMKE, H. J. (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz – eine Herausforderung für die Schule. In: Schule heute – Zeitschrift des Verbandes Bildung und Erziehung, 6/2012.

SCHONE, R. (2010): Kinderschutz – zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2010). Kinderschutz und Frühe Hilfen, IZKK-Nachrichten. Heft 1, S. 4 – 7.

Anhang: Mustervereinbarungen

Mustervereinbarung nach § 8a SGB VIII

VEREINBARUNG GEM. § 8A SGB VIII: SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

zwischen der Stadt/den Kreis _____ als öffentlicher Jugendhilfeträger,

im Folgenden „Jugendamt“ genannt, vertreten durch die Leitung des Jugendamtes,

und dem/der _____, im Folgenden „Träger“ genannt

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter im Rahmen ihres staatlichen Wächteramtes (§ 8a Abs. 1 – 3 SGB VIII) und den spezifischen Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste der freien Träger (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), der sich aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergibt sowie die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und freiem Träger gelingen. Vereinbarungen i.S. des § 3 KKG sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste

(1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

(2) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft des freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (s. Anlage) wahr, wird im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften oder der Leitung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, zu der

eine Kinderschutzfachkraft^a beratend hinzuzuziehen ist. Darüber hinausgehende trägerinterne Verfahren oder Absprachen bleiben davon unberührt.

(2) Zur Gefährdungseinschätzung sind auch die Erziehungsberechtigten einzubeziehen sowie das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

(3) Auf der Grundlage der sich hieraus ergebenden Erkenntnisse wird im Falle einer vermuteten bzw. festgestellten Kindeswohlgefährdung ein Schutzplan aufgestellt, der die erforderlichen und geeigneten Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos beinhaltet.

(4) Die Fachkräfte der freien Träger sind verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Das gilt sowohl für Jugendhilfeleistungen wie für andere Maßnahmen (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz).

(5) Nehmen die Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen gemäß Schutzplan in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen. Der freie Träger muss die Umsetzung regelmäßig überprüfen.

(6) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend oder wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbar-

a Die im Gesetzestext titulierte „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird im Folgenden „Kinderschutzfachkraft“ genannt

ten Hilfen der Kindeswohlgefährdung angemessen begegnet werden kann oder werden Hilfen für erforderlich gehalten, die der freie Träger nicht selber erbringen kann, so erfolgt eine zeitnahe Information an das Jugendamt. Hierzu ist bei den Betroffenen um das Einverständnis zu werben. In jedem Fall sind sie über die Weitergabe zu informieren. Das Jugendamt ist dann für die Einleitung der weiteren notwendigen Schritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig.

(7) Ist die Gefährdung des Kindeswohls so akut, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes erforderlich. Das gilt auch für Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. Das Jugendamt ist über die Telefonnummer

24 Stunden erreichbar (bzw. andere Möglichkeiten aufführen).

(8) Der Träger stellt durch ein geeignetes, internes Verfahren die Einhaltung dieser Handlungsschritte durch seine Fachkräfte sicher.

(9) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger über zu erbringenden Leistungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Informationsweitergabe an das Jugendamt durch den Träger

(1) Ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch den Träger an das Jugendamt wegen der in § 3 Abs. 6 und 7 genannten Gründe erforderlich, so erfolgt diese gemäß dem festgelegten internen Verfahren des Trägers bzw. im Falle der besonderen Eilbedürftigkeit durch die fallverantwortliche Fachkraft. Die Mitteilung muss mindestens (soweit dem Träger bekannt) enthalten:

- » Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- » Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten
- » beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bzw. (wenn vorhanden) Daten und Fakten dazu

- » Ergebnis zu der mit der Kinderschutzfachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung sowie der Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen
- » die den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen bzw. für erforderlich gehaltenen Maßnahmen
- » Aussagen dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder die den Anforderungen zur Verbesserung des Kindeswohls nicht genügten
- » beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen und
- » Name, Anschrift, Funktion, Erreichbarkeit weiterer Beteiligter oder Betroffener

(2) Zudem kann der Träger aus seiner Sicht weitere erforderliche Maßnahmen benennen. Hierzu wird dem Träger ein entsprechender Meldebogen zur Verfügung gestellt. Jede Gefährdungseinschätzung wird mit Hilfe des Bogens:

_____ dokumentiert.
Zwischen Jugendamt und Träger werden die jeweiligen Fallverantwortlichkeiten geklärt.

§ 5 Kinderschutzfachkraft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzuziehende Kinderschutzfachkraft muss über folgende Qualifikation verfügen:

- » einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Fachkräfte gemäß § 7 2a SGB VIII) und mehrjährige Berufserfahrung (min. 3 Jahre)
- » Qualifizierung durch eine nachgewiesene Fortbildung im Kontext Kinderschutz
- » Praxiserfahrung im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung
- » Befähigung zum strukturierten und fachgerechten Vorgehen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- » Befähigung zur Fachberatung im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- » persönliche Ressourcen, um den herausfordernden Aufgabenbereich bewältigen zu können (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- » regelmäßige Teilnahme an Weiterqualifizierungen und Angeboten zur Selbstreflexion

(2) Das Jugendamt hält eine Liste der Kinderschutzfachkräfte samt Adressen, spezifischen Kompetenzen und Erreichbarkeiten (Pool) vor, die zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzuzuziehen sind. Die Kosten für die Beratung zur Gefährdungseinschätzung trägt das Jugendamt bzw. anteilig die freien Träger und werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 6 Dokumentation

Jeder Kinderschutzfall ist sorgfältig zu dokumentieren. Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss mindestens beinhalten:

- » beteiligte Fachkräfte
- » beteiligte Kinder, beteiligte Erziehungsberechtigte
- » zu beurteilende Situation
- » Ergebnis der Beurteilung
- » Sichtweise der Kinderschutzfachkraft
- » Schutzplan sowie Art und Weise seiner Umsetzung des Schutzplanes
- » Zeitvorgabe für Überprüfungen
- » weitere Entscheidungen
- » Definition der Verantwortlichkeiten für die nächsten Schritte
- » Datum und Unterschrift

(Abgleich mit einheitlichen Dokumentationsbögen, wenn vorhanden und von allen genutzt.)

§ 7 Datenschutz

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Dies gilt auch für die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft.

(2) Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65f Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig für anvertraute Daten. Zudem gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig für nicht-anvertraute Daten.

(3) Zusätzlich ist zu regeln, wie die Aufbewahrungsfristen für die Dokumentationen sein sollen bzw. auch die Frage, was aufbewahrt werden kann und was nach Beendigung des Falles vernichtet werden muss.

§ 8 Kritische Zeitpunkte im Fallverlauf

Zuständigkeits- oder Mitarbeiterwechsel sind Zeitpunkte im Fallverlauf, in denen Zuständigkeiten und Fallwissen drohen verloren zu gehen oder Hilfen demontiert werden können. Diese kritischen Momente ergeben sich vor allem beim:

- » Wechsel der fallvertrauten Kraft im Jugendamt, beim freien Träger oder in Institutionen im Schul- und Gesundheitswesen
- » Wechsel des zuständigen Jugendamtes
- » Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien auf den öffentlichen Träger
- » Mitarbeiterwechsel auf Grund von Urlaub, Krankheit, hoher Personalfuktuation

Daher sind Vertretungen und Nachfolgen umgehend zu klären und dem jeweiligen Kooperationspartner zeitnah mitzuteilen.

§ 9 Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 72/§72a SGB VIII)

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (oder statt dessen Hinweis auf die im §72a aufgeführten Strafrechtsparagrafen.) U.a. ist nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Diese Vorgaben gelten beim

_____ (Trägername) auch für alle ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen (siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins hinsichtlich einer Differenzierung bei ehrenamtlich- und nebenamtlich Tätigen, wenn es nicht für alle gelten soll bzw. diesbezüglich Empfehlungen der Landesjugendämter in NRW).

§ 10 Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII durch die Mitarbeitenden bedarf der regelmäßigen spezifischen Fortbildung. Der Träger stellt sicher, dass die Beschäftigten an als sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, insbesondere zum Erkennen, Beurteilen und Handeln von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

_____, den _____

_____, den _____

§ 11 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen von Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind analog § 7 dieser Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt in regelmäßigen Abständen (1 x oder 2 x jährlich) eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

(3) Der Träger stellt zur Qualitätssicherung sicher, dass er intern in regelmäßigen Abständen (1 – 2x jährlich) mit den Mitarbeitenden Fälle einer vermuteten oder bestätigten Kindeswohlgefährdung auswertet.

§ 12 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft

und gilt zunächst bis zum Datum: _____

Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wurde. Diese Vereinbarung kann jedoch auch im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit gekündigt oder geändert werden.

Für das Jugendamt: _____

Für den Träger: _____

Kooperationsvereinbarung

SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEM. § 42 ABS. 6 SCHULGESETZ NRW (SCHULG NRW) UND § 4 GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG)

Zwischen der Stadt/dem Kreis _____ als öffentlicher Jugendhilfeträger,
im Folgenden „Jugendamt“ genannt, vertreten durch die Leitung des Jugendamtes Herrn/Frau _____,
und der Schule _____, vertreten durch die Schulleitung Herrn/Frau _____
wird zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 42 Abs. 6 SchulG NRW und § 4 KKG folgende Kooperationsvereinbarung
geschlossen:

_____, den _____ Für das Jugendamt: _____
_____, den _____ Schulleitung: _____

Präambel

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den oben genannten Institutionen, wenn wahrgenommen wird, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers droht gefährdet zu sein.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Schule gelingen. Ein wirksamer Schutz vor Gefährdungen des Kindes- bzw. Jugendwohls bedarf geeigneter Strukturen der Vernetzung und abgestimmter Verfahrensabläufe – sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch in der Kooperation mit anderen Institutionen.

Diese Vereinbarung im Sinne des § 4 KKG hat das Ziel, durch gemeinsam festgelegte Grundsätze der verbindlichen Zusammenarbeit und durch ein abgestimmtes Verfahren das Wohl von Kindern und Jugendlichen auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zu sichern und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt in Fällen von Kindeswohlgefährdung zu präzisieren.

§ 1 Gemeinsamer Schutzauftrag und rechtliche Grundlagen der Kooperation

- (1) Die rechtliche Grundlage für die vorliegende Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bilden das Schulgesetz NRW (SchulG NRW) und das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das am 1. Jan. 2012 in Kraft getreten ist.
- (2) Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule ist begründet in § 5 Abs. 2 des SchulG NRW sowie in § 81 SGB VIII.
- (3) § 42 Abs. 6 SchulG NRW verweist auf den Schutzauftrag von Schule zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist in § 8a SGB VIII festgeschrieben.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes und der Schulen

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Unterstützung von Familien und Eltern durch die Bereitstellung notwendiger Hilfen, sowie die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

(2) Die Schule hat gemäß § 42 Abs. 6 des SchulG NRW die Aufgabe, jedem Anschein von Vernachlässigung und Miss-handlung von Schülern und Schülerinnen nachzugehen und entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

(3) Grundlage für eine Kooperation im Kinderschutz ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Grundsätze für eine verbindliche Kooperation werden in dieser Vereinbarung festgelegt.

§ 3 Verfahrensablauf in der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(1) Ergeben sich innerhalb der Schule Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung, so dokumentiert die wahrnehmende Person diese und informiert die Schulleitung. Diese beauftragt die Klassenleitung, oder ggf. eine andere Person mit der Fallkoordination. Sollte an dieser Stelle oder im weiteren Verfahrensverlauf der Eindruck entstehen, dass eine akute Gefährdung des Kindes/Jugendlichen vorliegt, ist das Jugendamt unmittelbar durch die Schulleitung

(oder _____)
zu informieren. Das Jugendamt ist über die Notfall-Telefonnummer

_____ 24 Stunden erreichbar. Eine schriftliche Mitteilung an das Jugendamt wird nachgereicht.

(2) Schulintern wird sichergestellt, dass zeitnah im Rahmen einer Fallkonferenz eine schulinterne Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird. Dabei sollten alle Mitarbeitenden der Schule, die mit dem Kind/Jugendlichen im näheren Kontakt stehen, berücksichtigt werden und teilnehmen. Im Rahmen dieser Fallkonferenz werden auch Vorschläge erarbeitet, welche Maßnahmen und Hilfen zur Gefährdungsabwendung erforderlich und geeignet sind (erste Ideen für einen Schutzplan entwickeln). Die Fallkonferenz und das Ergebnis hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung werden protokolliert. Die Schulleitung (und ggf. andere koordinierende Personen wie Abteilungsleitung, OGS-Leitung, Schulsozialarbeit usw.) ist, sofern nicht an der Beratung beteiligt, über das Ergebnis zu informieren. Die Koordination der Fallkonferenz obliegt der Fallkoordination.

(3) Zur Einschätzung der Gefährdung besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft^a. Entsprechende Kontaktdaten sind beim Jugendamt zu erfragen. Vor der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft sind die Daten zu pseudonymisieren.

(4) Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolgt grundsätzlich die Einbeziehung der Schülerin oder des Schülers. Mit ihr/ihm erörtert die/der Lehrer/-in die Situation, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(5) Soweit durch die folgenden Schritte der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, erörtern Lehrer/innen mit den Personensorgeberechtigten die Situation und beziehen sie somit in die Gefährdungseinschätzung mit ein. Soweit erforderlich, wirkt das Lehrpersonal bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin.

(6) Auf der Grundlage der sich hieraus ergebenden Erkenntnisse wird ein Schutzplan erstellt, überprüft und ggf. fortgeführt.

(7) Nehmen die Personensorgeberechtigten geeignete und notwendige Hilfen gemäß dem entwickelten Schutzplan in Anspruch, so sollen auf dieser Basis Absprachen mit den Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt und Umfang der Hilfen erfolgen und regelmäßig wiederholt werden, bis eine Abwendung der Gefährdung erfolgt ist. Der weitere Fallverlauf wird dokumentiert.

(8) Erscheint der Schule eine Gefahrenabwehr erfolglos – werden die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend wahrgenommen oder wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung angemessen begegnet werden kann – und ein Tätigwerden des Jugendamtes wird seitens der Schule für erforderlich gehalten, so erfolgt eine zeitnahe Information an das Jugendamt (siehe § 4). Hierzu

^a Die im Gesetzestext titulierte „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird im Folgenden „Kinderschutzfachkraft“ genannt

ist bei den Betroffenen um das Einverständnis zu werben. In jedem Fall sind sie über die Weitergabe zu informieren, sofern der Schutz des Kindes und Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

(9) Das Jugendamt ist für die Einleitung der weiteren notwendigen Schritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig.

(10) Die Schule stellt durch ein geeignetes, internes Verfahren die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

(11) Jeder Fall von möglicher Kindeswohlgefährdung ist sorgfältig zu dokumentieren. Die Falldokumentation umfasst alle Verfahrensschritte und muss mindestens beinhalten:

- » beteiligte Fachkräfte
- » beteiligte Kinder/Jugendliche
- » beteiligte Personensorgeberechtigte
- » zu beurteilende Situation
- » Ergebnis der Beurteilung
- » Sichtweise der Kinderschutzfachkraft
- » Art und Weise der Umsetzung des Schutzplanes
- » Zeitvorgabe für Überprüfungen
- » weitere Entscheidungen
- » Definition der Verantwortlichkeiten für die nächsten Schritte
- » Datum und Unterschrift

§ 4 Informationsweitergabe an das Jugendamt durch die Schule

(1) Ist eine Information des Jugendamtes durch die Schule erforderlich, erfolgt dies in schriftlicher Form durch einen Mitteilungsbogen. Die Mitteilung enthält (soweit der Schule bekannt) folgende Informationen:

- » Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- » Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten
- » Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung
- » Ergebnis zu der mit der Kinderschutzfachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung
- » Ergebnis der Beteiligung der Erziehungsberechtigten
- » Ergebnis der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen

- » die den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen bzw. für erforderlich gehaltenen Maßnahmen
- » Aussagen dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden
- » beteiligte Mitarbeitende der Schule und jeweilige Kontaktdaten Name, Anschrift, Funktion, Erreichbarkeit weiterer Beteiligter oder Betroffener

(2) Ist die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schüler so akut, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes erforderlich. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesem Fall erfolgt eine unmittelbare Information an das Jugendamt durch die Schulleitung

oder _____
Das Jugendamt ist über die Notfall-Telefonnummer

_____ 24 Stunden erreichbar. Eine schriftliche Mitteilung an das Jugendamt wird nachgereicht.

§ 5 Handlungsschritte im Jugendamt

Das Jugendamt bestätigt den Mitteilungseingang binnen 24/48 Stunden.

§ 6 Qualifikation der Kinderschutzfachkraft

Die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzuzuziehende Kinderschutzfachkraft muss über folgende Qualifikation verfügen verfügen:

- » einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Fachkräfte gemäß § 72a SGB VIII) und mehrjährige Berufserfahrung (min. 3 Jahre)
- » Qualifizierung durch eine nachgewiesene Fortbildung im Kontext Kinderschutz
- » Praxiserfahrung im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung

- » Befähigung zum strukturierten und fachgerechten Vorgehen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- » Befähigung zur Fachberatung im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- » persönliche Ressourcen, um den herausfordernden Aufgabenbereich bewältigen zu können (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- » regelmäßige Teilnahme an Weiterqualifizierungen und Angeboten zur Selbstreflexion

§ 7 Datenschutz

Laut § 4 KKG sind kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger (u.a. Lehrer/-innen) zur Informationsübermittlung an das Jugendamt befugt, wenn eine Gefährdungsabwehr erfolglos ist. Die Weitergabe von Sozialdaten erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII.

§ 8 Kritische Zeitpunkte im Fallverlauf

Zuständigkeits- oder Mitarbeiterwechsel sind Zeitpunkte im Fallverlauf, in denen Zuständigkeiten und Fallwissen drohen verloren zu gehen oder Hilfen demontiert werden können. Diese kritischen Momente ergeben sich vor allem beim:

- » Wechsel der fallvertrauten Kraft im Jugendamt, beim freien Träger oder in Institutionen im Schul- und Gesundheitswesen
- » Wechsel des zuständigen Jugendamtes
- » Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien auf den öffentlichen Träger
- » Mitarbeiterwechsel auf Grund von Urlaub, Krankheit, hoher Personalfuktuation

Daher sind Vertretungen und Nachfolgen umgehend zu klären und dem jeweiligen Kooperationspartner zeitnah mitzuteilen.

§ 9 Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Im Fall regelmäßiger unterrichtlicher oder außerunterrichtlicher Angebote oder Betreuungsmaßnahmen durch einen Verein/Träger der freien Jugendhilfe vereinbart die Schulleitung mit dem Verein/Träger, dass dieser keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Diese Vorgaben gelten auch für alle ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen.

(2) Im Fall regelmäßiger Beschäftigung außerschulischen Personals durch die Schule haben die Beschäftigten gegenüber der Schulleitung vor Dienstantritt nachzuweisen, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Dazu ist ein erweitertes Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) vorzulegen.

§ 10 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

(1) Die Schulleitung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Mitarbeitenden über diese Vereinbarung sowie über die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages unterrichtet sind (internes Verfahren) und zum entsprechenden Handeln angewiesen werden.

(2) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt in regelmäßigen Abständen eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

_____, den _____

Für das Jugendamt: _____

_____, den _____

Schulleitung: _____

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

ANLAGE ZUR MUSTERVEREINBARUNG NACH § 8A SGB VIII UND ZUR KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung. Sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und müssen im Rahmen des fachlichen Austauschs gewichtet werden.

Äußere Erscheinung des Kindes

- » Deutliche Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- » Starke Unterernährung
- » Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- » Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- » Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- » Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- » Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- » Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- » Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts alleine auf dem Spielplatz)
- » Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- » Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- » Kind begeht gehäufte Straftaten
- » Starke, deutliche Veränderungen im Verhalten
- » Distanzlosigkeit

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- » Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- » Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- » Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- » Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder erniedrigen des Kindes
- » Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- » Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- » Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- » Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- » Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- » Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- » Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- » Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- » Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug für das Kind
- » Leben in völliger Abgeschlossenheit (keine sozialen Kontakte)

Impressum



die lobby für kinder

Herausgeber

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

E-Mail: info@dksb-nrw.de

Internet:

www.dksb-nrw.de

www.kinderschutz-in-nrw.de

www.fair-quer.de

Konzeption und Gesamtkoordination

Anja Meyer

Redaktion

Anja Meyer

Grafische Gestaltung, Satz und digitale Produktion

●TANI GmbH, www.otani.de

Buntesamt, www.buntesamt.de

Dezember 2014

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des DKSB Landesverbandes NRW e.V. mit dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA)

gefördert vom

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



WWW.KINDERSCHUTZ-IN-NRW.DE